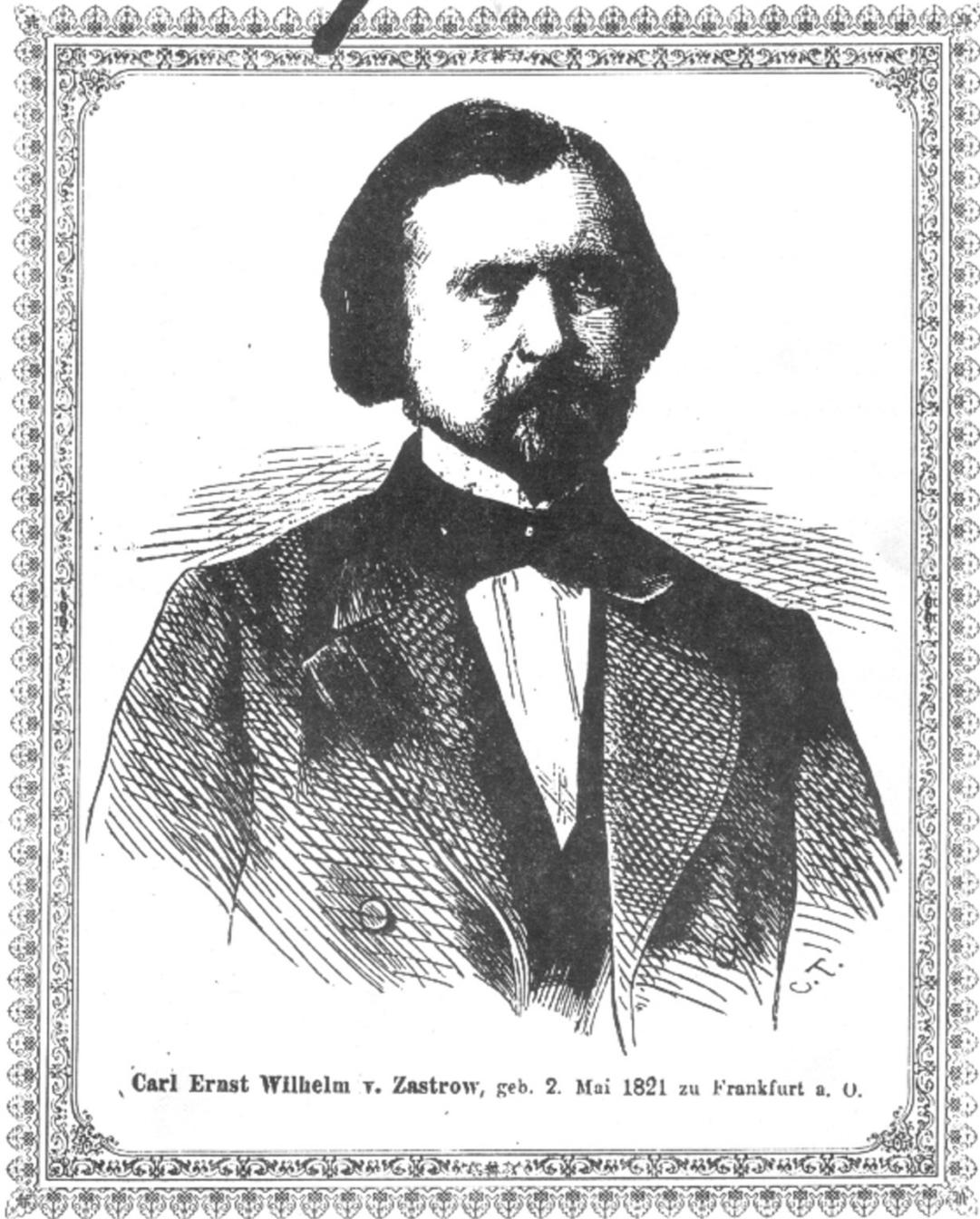


Gayon

ZEITSCHRIFT FÜR SCHULE GESCHICHTE 2 / 88



Carl Ernst Wilhelm v. Zastrow, geb. 2. Mai 1821 zu Frankfurt a. O.

FORUM

Homosexualität und Literatur

4
1988

In diesem Heft:

Reinhard Baumgart: Thomas Mann als erotischer Schriftsteller

Elsbeth Wolffheim: Über Marina Cvetaeva, die russische Lyrikerin, und ihren Versuch, Dichter als übergeschlechtliche Wesen zu inthronisieren

Pauls Derks: Voilà un beau bougre de paradis!

Klaus Müller: Sprachregelungen - Die Codierung des 'Homosexuellen' in der Sexualpathologie des 19. Jahrhunderts

Hildegard von Bingen: Von den Phlegmarichen

Gay Reading - Gay Writing: Ein Gespräch mit Robert K. Martin über Homosexualität und Literatur in Kanada und den USA

Rezensionen: Louis Crompton: Byron and Greek Love
August von Platen: Memorandum meines Lebens
Gerhard Härle: Die Gestalt des Schönen

Beiträge in früheren Heften:

Alexander von Bormann: Subkulturelle Stigmatisierung oder minoritäre Bejahung? [3]

Ignace Feuerlicht: Thomas Mann und die Homoerotik [3]

Gerhard Härle: Hinter-Sinn. Zur Bedeutung des Analen für die Ästhetik homosexueller Literatur [1]

Bernd-Ulrich Hergemöller: Homosexuelle als spätmittelalterliche Randgruppe [2]

Marita Keilson-Lauritz: Durch die goldene Harfe gelispelt. Zur George-Rezeption bei Hubert Fichte [2]

Wolfgang Popp: Homosexualität und Literatur [1]; Männerliebe bei Hans Henny Jahnn [3]

Jacob Stockinger: Homotextualität - Ein Vorschlag [2]

FORUM Homosexualität und Literatur ist eine Zeitschrift des Forschungsschwerpunkts Homosexualität und Literatur an der Universität-Gesamthochschule Siegen. Es erscheinen zwei bis drei Hefte pro Jahr.

Einzelverkaufspreis DM 10,-

Jahresabonnement DM 20,- (einschl. Versand)

Mitglieder der GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG LITERARWISSENSCHAFTLICHER HOMOSTUDIEN erhalten das Periodikum kostenlos.

Bezugsadresse und Redaktionsanschrift:
FORUM Homosexualität und Literatur
Universität-GH Siegen, FB 3
Postfach 101240, D-5900 Siegen.

CAPRI ist das Korrespondenz- und Mitteilungsblatt der FREUNDE EINES SCHWULEN MUSEUMS IN BERLIN, Friedrichstraße 12, 1 Berlin 61. Redaktion: Manfred Herzer. Herstellung: Schwulenreferat des AstA der Freien Universität Berlin. 2. Jahrgang, Nr 2, September 1988.

I N H A L T

Der Prozeß gegen den Berliner Urning Carl von Zastrow.....	3
Kertbenys Sexualtheorie	15
Ein Porträtfoto Kertbenys....	25
Etwas zu Kertbenys Lebenslauf	26
Geoffrey J.Giles: Wilhelm von Gloeden und die Vorstellung der Schönheit in der Kaiserzeit..	31

NEUES AUS ALLER

„Permanente Diskriminierung“

Bonn (dpa). Zwischen Bundestagspräsident Jenninger und Abgeordneten der Grünen ist es zu einem Streit um die Gruppenbezeichnung „Lesben“ und „Schwule“ gekommen. Zu einem Antrag über die „Beeinträchtigung der Menschenrechte von Schwulen und Lesben“ teilte Jenninger der Initiatorin Jutta Oesterle-Schwerin brieflich mit, er bitte um Verständnis, wenn er in der Überschrift den Ausdruck „Lesben und Schwule“ durch die Bezeichnung „Homosexuelle und Lesbierinnen“ ersetzt habe. Er begründete sein Vorgehen damit, daß Begriffe wie „Schwule“ und „Lesben“ von vielen Abgeordneten nicht als „Bestandteile der Hochsprache“ anerkannt würden, in der die Tagesordnung des Bundestages abgefaßt werde. In ihrer gestern veröffentlichten Antwort verteidigte Frau Oesterle-Schwerin die von ihr gewählten Ausdrücke. Sie schrieb, daß diese Begriffe mitunter als Schimpfwörter betrachtet würden. Es gehöre jedoch zur Politik der Schwulen- und Lesbenvereinigungen, diese Bezeichnungen „offensiv und stolz“ zu verwenden. Sie empfinde das Vorgehen Jenningers als „Teil einer permanenten Diskriminierung von Lesben und Schwulen“.

*An ihrer Hochsprache
könnt ihr sie erkennen.*

WELT

Der Prozeß gegen den Berliner Urning Carl von Zastrow

Es waren drei Gerichtsprozesse, die im 19. Jahrhundert in Europa folgenreich für die Erörterung der Homosexualität und die Schwulenemanzipation werden sollten, doch nur der letzte von ihnen, der Prozeß gegen Oscar Wilde, ist heute noch nicht aus dem öffentlichen Bewußtsein gelöscht. Der Prozeß gegen den schweizerischen Rechtsanwalt Franz Desgouttes, der wegen Mord an seinem Geliebten im Jahre 1817 zum Tode verurteilt wurde, veranlaßte Heinrich Hössli zu seinem umfangreichen Werk "Eros", der ersten Monografie überhaupt, die es über die "Männerliebe der Griechen" und ihre Beziehungen zur Gegenwart gab. Eine recht gute Darstellung dieses Prozesses gibt Ferdinand Karsch-Haack im "Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" von 1905, und über den Wilde-Prozeß liegt eine kaum noch zu überblickende Flut von Darstellungen vor.

Der Prozeß gegen den Berliner Urning Carl von Zastrow hingegen wird nur von Hirschfeld eher beiläufig erwähnt und findet eine äußerst fehlerhafte Darstellung durch F. Hugländer im "Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" von 1914. Erst seit Frühjahr dieses Jahres liegt in Hubert Kennedys Buch über Karl Heinrich Ulrichs eine Darstellung des Zastrow-Prozesses vor, die sich vor allem auf Angaben von Ulrichs stützt.

Zastrow wurde am 30. Oktober 1869 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil man ihn aufgrund äußerst fragwürdiger Indizien für schuldig hielt, einen fünfjährigen Knaben anal vergewaltigt und verletzt zu haben. Die Bereitschaft zur Verurteilung trotz der unzulänglichen Beweise, war anscheinend durch Zastrows öffentliches Bekenntnis als Urning begünstigt worden. Dieses Bekenntnis war von der öffentlichen Meinung und dem vermeintlich gesunden Volksempfinden als unerhörte Provokation empfunden worden. Zastrow scheint tatsächlich nach Ulrichs der zweite Mensch überhaupt gewesen zu sein, der sich selbst öffentlich zur Männerliebe bekannte, und es war wohl auch dieser Sachverhalt, der Karl Heinrich Ulrichs veranlaßte, zwei Broschüren zum Fall Zastrow zu veröffentlichen, "Incubus" und "Argonauticus" im Mai und Oktober 1869. Auch Karl Maria Kertbeny, neben Ulrichs der zweite Schriftsteller, der damals die "mannmännliche Liebe" in emanzipatorischer Absicht thematisierte, äußerte sich mehrfach zu Zastrow, wie im vorliegenden Heft dokumentiert wird.

Die umfangreichsten Darstellungen des Zastrow-Prozesses finden sich in einer anonymen Broschüre "Prozeß Zastrow. Von einem Geschworenen", Berlin 1869 und in den Berliner Zeitschriften "Tribüne", "Publicist" und "Berliner Gerichtszeitung". Mit Ausnahme der "Berliner Gerichtszeitung", die sich heute im Landesarchiv in Westberlin befindet und der wir unser Zastrow-Porträt entnahmen, sind alle anderen genannten Publikationen heute verschollen. Doch berichteten fast alle Berliner Tageszeitungen recht gründlich über den Prozeß.

Um den Prozeßverlauf etwas ausführlicher zu dokumentieren, als dies bisher geschehen ist, folgt hier der Bericht aus der "Vossischen Zeitung" (Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrte Sachen) vom 6. Juli und 26. bis 30. Oktober 1869.

Gerichtsverhandlungen.

Prozeß gegen den Sec.-Lieutenant a. D., Maler v. Zastrow. Erster Sitzungstag 5. Juli.

Die furchtbare Entrüstung der ganzen gestitteten Welt über den schrecklichen Mord des Bäckerlehrling Corny hatte kaum einer ruhigeren Betrachtung Raum gegeben, als ein abermaliger Schrecken die Hauptstadt durchlief und deren Bewohner mit Grauen erfüllte. Ein Kind noch im zarten Lebensalter war der Gegenstand des mehr als thierischen Gelüstes eines Verbrechers geworden, der sich noch dazu durch Ermordung des Kindes der Entdeckung entziehen wollte. Das Kind ist dem Leben erhalten worden, um nun Zeugniß gegen denjenigen ab-

zugeben, der nach allem dem, was darüber bekannt geworden, derjenige ist, welcher es mißhandelt und geschändet hat. Es ist dies der Maler Carl Friedrich Wilhelm Ernst v. Zastrow, 1823 zu Frankfurt a. d. D. geboren, evangelischer Confession, Sohn des verstorbenen General-Lieutenants v. Zastrow.

Der Andrang zum Gerichtssaal ist infolge der Mittheilungen, daß die Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden würden, kein besonderer. Gegen 9½ Uhr wird der Angeklagte aus der Untersuchungshaft in den Gerichtssaal geführt, den nunmehr auch der Gerichtshof und die Geschworenen betreten. Der erstere besteht aus den Herren Stadtgerichtsdirektor Delius, Vorsitzendem, den Stadtgerichtsräthen Brose, Wallner, Voos, Stowe, Weistern und Affessor

Kampfmeyer Ergänzungsrichter. Das öffentliche Ministerium ist durch den ersten Staatsanwalt beim Stadtgericht Henke vertreten. Als Offizial-Verteidiger erscheint Rechtsanwalt Hiersemenzel, als Wahl-Verteidiger Rechtsanwalt Holthoff. — Hiersemenzel stellt den Antrag, ihn von der Beibehaltung der Verhandlungen zu entbinden. Der Angeklagte hat nichts dagegen einzuwenden, worauf der Gerichtshof dem Antrage statt giebt. Hierauf wird die Anzahl der Geschworenen auf 25 festgestellt und erhält der Angeklagte, da zwei Ersatzgeschworene einzutreten haben, das Recht der Ablehnung von 6 Geschworenen. Er überläßt dasselbe seinem Verteidiger. Das Schwurgericht wird hiernach aus folgenden Personen gebildet: Nauendorff, Pletti, Petsch, Fingeradi, Mohrman, Polster, Siebert, Kauschütz, Schall, Reud, Marwiz.

Während dieser Zeit trägt der Angeklagte eine ziemlich gleichgültige Miene zur Schau und blickt im Gerichtssaal nach allen Seiten umher. Er macht den Eindruck eines gebildeten, nicht unschönen Mannes, in dessen Gesichtszügen sich nur die Spuren der längeren Untersuchungshaft bemerkbar machen. Im Uebrigen ist er nach der von ihm durch die Polizeibehörde veröffentlichten Photographie erkennbar. Der Staatsanwalt Henke stellt den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit, worauf die Zuhörer zum Austritt aufgefordert werden, um über den Antrag zu beschließen.

Der Beschluß des Gerichtshofes geht auf Ausschluß der Öffentlichkeit. Nur den Vertretern der Presse und richterlichen Personen wird der Zutritt gestattet.

Der Verteidiger stellt den Antrag, der Gerichtshof wolle behufs Feststellung der Frage, ob der Angeklagte zur Zeit der That sich im zurechnungsfähigen Zustande befunden haben, ärztliche Sachverständige zu den Verhandlungen zuziehen und zwar außer den gerichtlichen Sachverständigen den Direktor der Irrenanstalt zu Göttingen, Professor Meyer.

Staatsanwalt Henke: Ich muß dem Antrage widersprechen, weil derselbe durch nichts motivirt ist, was auf eine Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten schließen lassen könnte. Weder der Untersuchungsrichter, noch die Staatsanwaltschaft und ebensowenig der Anklagesenat des königlichen Kammergerichts haben irgend welchen Anhalt für die etwaige Annahme einer Geistesstörung des Angeklagten constatirt. Wäre dies geschehen, so würde schon ex officio eine Anordnung getroffen worden sein, um den Angeklagten nach dieser Richtung hin zu beobachten; ich bitte den Antrag abzulehnen.

Rechtsanwalt Holthoff: Eine Feststellung nach dieser Richtung hin ist bisher nicht erfolgt und konnte auch nicht erfolgen, da der Anklagesenat des Kammergerichts den Angeklagten bisher noch nicht gesehen hat. Das Urtheil des Untersuchungsrichters, der Angeklagte ist zurechnungsfähig, oder das der Staatsanwaltschaft ist nicht maßgebend. Ich erkläre jetzt schon im Voraus, daß ich die Frage stellen lassen werde, ob der Angeklagte sich zur Zeit der That im zurechnungsfähigen Zustande befunden hat. Wirklich muß diesem Antrage Folge gegeben werden und voraus ist es erforderlich ein ärztliches Gutachten darüber zu hören. Faktisch kann ich anführen, daß die Mutter des Angeklagten an ihren Ideen gelitten hat und daß dessen Großvater (soll wohl von mütterlicher Linie sein (?). D. Ref.) im Wahnsinn gestorben ist.

Staatsanwalt Henke: Sollte nunmehr dem Antrage des Verteidigers Folge gegeben werden, so bitte ich, und hierin beziehe ich mich auf die Criminalgerichtsordnung, die Zugiehung von Sachverständigen auf die Gerichtsärzte, die Professoren Dr. Liman und Skrzeczka zu beschränken. Außergerichtliche Aerzte können als Sachverständige nur zugelassen werden, wenn der Gerichtshof irgend welche Zweifel gegen das Gutachten der Gerichtsärzte hat.

Rechtsanwalt Holthoff: Der Gerichtshof kann solche Zweifel gar nicht voraussetzen und ist überhaupt nicht die kompetente Behörde. Das Verdikt wird von den Herren Geschworenen abgegeben und diese haben zu urtheilen, inwiefern sie irgend welche Zweifel in das Gutachten der Gerichtsärzte setzen wollen.

Präs. zum Angeklagten: Was haben Sie selber darüber zu sagen?

Angell: Nach dieser Anklage können nur zwei Dinge vorhanden sein: entweder sind die Zeugen unzurechnungsfähig, oder ich bin es selber.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und verkündet der Präsident darauf den Beschluß, daß ein Gutachten darüber eingeholt werden solle, ob der Angeklagte zurechnungsfähig sei, daß der Gerichtshof aber darüber noch nicht schlüssig geworden sei, ob Dr. Meyer zu den Verhandlungen zugezogen

werden solle. Es frage sich nun, ob noch von der einen oder der anderen Seite über diesen Punkt ein Antrag zu stellen sei.

Rechtsanwalt Holthoff: Ich nehme die Sachverständigen, die Professoren Dr. Liman und Dr. Skrzeczka für mich in Anspruch, komme aber auf die Vernehmung des Dr. Meyer zurück.

Staatsanwalt Henke: Ich wiederhole meinen Antrag auf Ablehnung des Antrages betreffend die Vorladung des Professor Meyer, da ich nicht einsehe, weshalb der Herr Verteidiger nicht einem Sachverständigen am Orte laudiren sollte.

Der Gerichtshof lehnt die Vorladung des Dr. Meyer ab, worauf der Verteidiger den Professor Dr. Westphal, der im Audienzimmer bereits anwesend ist, vorschlägt. Diesem Antrage wird von dem Gerichtshof stattgegeben und darauf in die Verhandlungen eingetreten.

Es erfolgt jetzt die Verlesung der Anklage, deren wesentlichen Inhalt wir aus Rücksicht auf §. 48. des Preßgesetzes nicht mittheilen können. Derselbe ist auf versuchten Mord des Knaben Hanke und Bornahme unzüchtiger Handlungen gerichtet.

Der Präsident geht nunmehr in das Inquisitorium des Angeklagten über, von dem theils des Wagengerassels, theils des letzten Sprechens des Angeklagten wegen auf den nicht besonders glücklich gewählten Plätzen der Vertreter der Presse sehr wenig zu verstehen ist. So weit es möglich war, geben wir daraus Folgendes: Der Angeklagte erklärt, daß er mit einem Herrn v. Treskow seit längerer Zeit bekannt gewesen sei, eben so mit einem Herrn v. Winterfeld und dem Schneidermeister Müller, welcher letztere einige Zeit hindurch im „Grünen Wege“, der Straße, in welcher das Verbrechen verübt wurde, gewohnt hat. Angeklagter will dort zweimal gewesen sein. Hierauf werden mehrere auf einem Tische liegende Kleidungsgegenstände, welche der Angeklagte am Tage des Verbrechens (17. Januar d. J.) getragen haben soll, demselben vorgelegt. Der Angeklagte recognoscirt einen Havelock und ein Paar Winter-Beinkleider, während er ein Paar Sommer-Beinkleider, in welchen bei der mikroskopischen Untersuchung Blutreste gefunden worden sind, nur in wärmeren Tagen getragen haben will.

In Betreff der Tageszeit hat sich der Angeklagte bei Nachforschung seines Alibi in der Voruntersuchung in Widersprüche verwickelt, die er durch die Entrüstung und Verwirrung in Folge seiner Verhaftung auszugleichen sucht.

Von zwei dem Angeklagten vorgelegten Stöcken hat der eine eine metallene Krücke in Form eines Pferdeschenkels, der andere eine Eisenkrücke. Der letztere ist auf dem Boden des Hauses Grüner Weg No. 45. mit Blut besudelt gefunden worden. Der Angeklagte giebt an, daß er an jenem Tage den Stock mit der metallenen Krücke getragen, den Stock mit der Eisenkrücke aber niemals im Besitz gehabt habe. „Als ich diesen Stock bei meiner Verhaftung sah“, so führt er aus, „wurde es mir leichter um's Herz; ich konnte nun nicht mehr anders denken, als daß ein Irrthum stattgefunden habe. Dieser Stock war wie in meinem Besitze.“ (Wir können über diese Punkte aus dem Inquisitorium nichts Näheres mehr mittheilen, um der Beweisaufnahme nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Richtung für einen falschen Alibibeweis anzugeben. D. Red.)

Präs.: Wo haben Sie gewohnt?
Angell. Potsdamer Straße No. 83., nicht sehr weit vom Zoologischen Garten.

Präs. Haben Sie die Gegend „Grüner Weg“ gekannt?
Angell. Ja wohl.

Präs. Es ist auf dem Boden des Hauses Grüner Weg 45. ein kaumrockenes Taschentuch gefunden worden, haben Sie je ein solches getragen?

Angell. Meines Erinnerns nicht.

Präs. Das Taschentuch ist mit einer Art Baumwolle gesäumt worden, wovon eine Rolle in Ihrem Besitz gefunden worden.

Angell. Davon weiß ich nichts.

Präs. Haben Sie jemals Zuneigung für das weibliche Geschlecht gehabt?

Angell. Nein: Ich gehöre zu jenen Unglücklichen, welche durch irgend einen Fehler in der Organisation für das weibliche Geschlecht keine Zuneigung fühlen. Ich habe mich darüber auch wiederholt zu Männern ausgesprochen, die mich dann gewöhnlich kalt und lieblos behandelten, so daß ich einsam und verlassen in der Welt dastand. Angell. Kommt hierbei auf eine Stelle im neuen Testament, wo seiner Auffassung nach Christus von Personen männlichen Geschlechts der Kategorie, zu welcher er gehören will, gesprochen haben soll.

Präs.: Wie sieht es in Betreff Ihrer religiösen Richtung? Sie haben einmal zum Katholicismus übergehen wollen.

Angell.: Allerdings habe ich das wollen, habe es immer noch unterlassen, weil ich mich nicht stark genug fühlte, die Reinheit der Seele, welche meiner Ansicht nach der Katholicismus voraussetzt, zu bewahren. Meine Erziehung war in religiöser Beziehung ein Dualismus, da ich eine Zeit lang ein katholisches, eine andere Zeit ein evangelisches Seminar besuchte.

Präs.: Warum fühlten Sie sich nicht stark genug?

Angell.: Weil ich jenen, ich nenne ihn von meinem Standpunkte aus unmoralischen Uebel, mir die Zuneigung von Männern zu erwerben, nicht verleugnen konnte. Er kam zeitweise wie eine Krankheit, eine Schwäche über mich, der ich nicht widerstehen konnte; dennoch bin ich nicht so weit gegangen, wie die Anklage behauptet, weil ich dies nicht allein für ein Verbrechen hielt, sondern weil es meiner eigenen Vorstellung widersprach.

Präs.: Sie sind wegen unächtiger Anträge, die Sie einem jungen Mann in Dresden gemacht haben, ausgewiesen worden.

Angell.: Das war im Jahre 1852 auf einem Schiff, aber lange nicht so, wie der junge Mann behauptet hat; derselbe war sehr lieblos.

Präs.: Mit der hiesigen Polizei haben Sie auch in der Weise zu thun gehabt?

Angell.: Ja wohl.

Präs.: Sie haben Unterricht bei einem katholischen Geistlichen, bei dem Rath Müller, genommen?

Angell.: Ja wohl.

Präs.: Sie sollen besonders sehr eifrig gewesen sein, die Firmen der katholischen Kirche in sich zu verkörpern zur Zeit gleich nach dem Corny'schen Morde?

Angell. (verlegen und flüsternd): Wer sagt das?

Präs.: Nun, das wird behauptet.

Angell.: Der Corny'sche Mord war ein Verbrechen gegen die ganze menschliche Gesellschaft. Die ganze menschliche Gesellschaft hatte denselben zu sühnen und es ist möglich, daß auch mich diese Betrachtung ernster und religiöser gestimmt hat.

Präs.: Haben Sie nie die ernstliche Absicht gehabt, sich zu verheirathen?

Angell.: Ich habe einmal ein junges Mädchen sehr liebenswürdig und artig gefunden und der Mutter Glück gewünscht zu einem guten Schwiegersohn; ich Aermster hätte den Eingang einer Ehe meinerseits für ein Verbrechen halten müssen.

Präs.: War diese Zuneigung für ältere Männer und Knaben?

Angell.: Nein, nur für junge Leute von 20 bis 30 Jahren.

Präs.: Sie hatten also keine Kraft, gegen diese Schwäche immer anzukämpfen?

Angell.: Nein, und darum bin ich mir öfter wie ein Heide vorgekommen, wenn ich auch fühlte, daß es etwas Höheres, Besseres geben müsse.

Präs.: Wie sind Sie wieder von Ihrer Neigung zum Katholicismus abgekommen?

Angell.: Ich behauptete dem Geistlichen gegenüber, daß die Aufgabe der katholischen Kirche diejenige sei, zu größtmöglicher Reinheit der Seele zu führen, daß diese Reinheit aber eine unsichtbare, allen Bekenntnissen gemeinsame sei. Der Katholicismus wache darum noch nicht den Katholiken. Der Obercaplan mochte diese Ansicht eines Laien über eine solche Religionswahrheit wohl zu weitgehend erachten, wenn er sie auch im Innern fühlte. Dies trennte uns.

Das Inquisitionarium dehnt sich hierauf auf Specialitäten über die geschlechtlichen Verirrungen des Angeklagten aus, die wir nicht weiter berühren können.

Es tritt jetzt eine Pause ein.

Nach der Pause werden die Verhandlungen wieder aufgenommen. — Der Rechtsanwalt Holtzoff macht darauf aufmerksam, daß bei seinem früheren Antrage auf ärztliche Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten erwidert worden sei, daß keine Thatfachen für eine solche Annahme vorlägen. Das Inquisitionarium biete nun genug Beweise, um den Punkt

noch einmal in Erwägung zu ziehen und seinem erneuerten Antrage nach dieser Richtung zu geben.

Staatsanwalt Senke: Ich habe aus den Verhandlungen entnommen, daß der Angeklagte zurechnungsfähig ist. Derselbe hat über seinen psychologischen Zustand so klare Angaben gemacht, daß daraus schon seine vollkommene Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden muß. Seine Angaben über den Tag, an welchem das Verbrechen verübt, sind ganz be-

stimmt und bis auf den eigentlichen Moment, auf den es hier ankommt, erwiesenermaßen richtig, so daß jeder Zweifel darüber verschwinden muß.

Rechtsanwalt Holtzoff: Die Frage, ob der Angeklagte zurechnungsfähig oder nicht, hat nicht der Herr Staatsanwalt zu entscheiden; ich will den Herren Geschworenen ein sachverständiges Gutachten an die Hand geben, wonach sie sich zu entscheiden haben werden.

Der Gerichtshof beschließt, zunächst die Sachverständigen zu hören:

Professor Dr. Strzecka: Werde die Frage im engeren Sinne an ihn gerichtet, ob er aus den Verhandlungen mit dem Angeklagten eine Unzurechnungsfähigkeit desselben zur Zeit der That annehmen könne, so müsse er die Frage verneinen. Um sich aber gegen jeden Verdacht, daß dennoch eine Geisteschwäche stattgefunden haben könne, zu verschließen, müsse er mehr Gelegenheit gehabt haben, den Angeklagten nach dieser Richtung hin zu beobachten.

Professor Westphal: Schon jetzt ein unbedingtes Urtheil über den Seelenzustand des Angeklagten zu fällen, müsse er entschieden ablehnen.

Professor Eiman: Bei benannten Geschlechtsverirrungen traten in der Regel Zustände hervor, welche auf eine Gestörtheit des Geistes schließen lassen.

Professor Strzecka, darauf aufmerksam gemacht, daß der Großvater des Angeklagten, mütterlicherseits, der Staatsrath Lemke, im Bahnsinn gestorben sei und daß die Mutter an ihren Ideen gelitten haben solle, erklärt, daß solche Geistesverirrungen allerdings, und zwar gewöhnlich in Abstufungen erblich sein könnten, dennoch aber würde er daraus noch immer nicht auf einen krankhaften Seelenzustand des Angeklagten schließen können.

Professor Westphal führt zwei Beispiele an, nach welchen widernatürliche Verirrung Geistesstörungen im Gefolge gehabt hätten, und erklärt darauf, daß er schon um deswegen sehr vorsichtig sein müsse, ein Gutachten auf unbedingte Zurechnungsfähigkeit abzugeben.

Der Präsident constatirt, daß der Bahnsinn des Staatsrath Lemke allerdings sich nur auf ein Hörensagen basire, und daß die einzige Zeugin dafür, Frau Prediger Schinkel, vor wenigen Wochen gestorben sei.

Der Gerichtshof faßt hierauf Beschluß über den Antrag des Verteidigers, dahin gehend, daß die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit zu vertagen seien. Den ärztlichen Sachverständigen wird die Verpflichtung aufgelegt, den Angeklagten zu beobachten und dem Gerichtshof Anzeige zu machen, wenn sie ein bestimmtes Gutachten über den Zustand des Angeklagten abzugeben im Stande sind.

Gerichtsverhandlungen.

Der Prozeß gegen den Maler früheren Secunderleutnant v. Zastrow.

Nachdem die Beobachtung des Angeklagten in Betreff seiner Zurechnungsfähigkeit durch die ärztlichen Sachverständigen, die Professoren Dr. Strzecka, Dr. Eiman und Dr. Westphal stattgefunden hat, sind von denselben schriftliche Gutachten an das Criminalgericht eingereicht worden. Somit konnte am Montag den 25. d. M. in die Verhandlungen eingetreten werden. Der Präsident des Gerichtshofes, Stadtgerichtsdirektor Veltus, und die Beisitzer, die Stadtgerichtsräthe Koll, v. Döwatz, Brosie, Voos und Westphal, treten um 9 Uhr in den Gerichtssaal, in den vor ihnen der Angeklagte durch den Berichtsboten geführt worden ist. Seine Physiognomie hat sich seit der früheren Sitzung nicht verändert, denn auch heute bewahrt er die Stille und ruhige, etwas schlaffe Haltung, welche wir früher an ihm bemerkt haben. Vor ihm haben der Mahlverteidiger, Rechtsanwalt Holtzoff, und der Official-Verteidiger, Rechtsanwalt Dirsemengel Platz genommen, während der erste Staatsanwalt des hiesigen Stadtgerichts, Senke, seinen Sitz neben dem des Berichtschreibers, der Anklagebank ziemlich gerade aber gewandt hat. Der Präsident macht den Geschworenen die Bestimmungen bekannt, unter denen Jemand als Geschworener nicht fungiren darf (Verwandtschaft im vierten Grade und Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständiger in derselben Sache), und richtet demnach an den Angeklagten mehrere seine Familienverhältnisse betreffende Fragen, deren Beantwortung keinem der Geschworenen Veranlassung zum Rücktritt giebt, wogegen einer der Geschworenen bittet, ihn wegen einer Gemüthserschütterung zu dispensiren.

Der Gerichtshof kann, wie der Präsident erklärt, dies Gesuch nicht berücksichtigen, dagegen wird der betreffende Geschworene später von dem Staatsanwalt abgelehnt.

Der Staatsanwalt stellt den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit, worauf, nachdem der Verteidiger erklärt, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, der Gerichtshof die Öffentlichkeit ausschließt. Bevor dies geschehen ist, berührt der Präsident den Grund, welcher den Gerichtshof in der ersten Sitzung zur Vertagung der Verhandlungen bewogen habe. Es sei die Behauptung der Verteidigung gewesen, daß der Angeklagte zur Zeit der That unzurechenbar. — Der Verteidiger

Holtzoff erklärt, daß er die Behauptung nicht aufgestellt, sondern nur ein Bedenken darüber ausgesprochen habe, und daß es eine unrichtige Auffassung sei, wenn das Protokoll von einer „Behauptung“ spreche. Der Präsident: Der Angeklagte hat an mich geschrieben, daß er die Behauptung seiner Unzurechenbarkeit entschieden zurückweisen müsse. Er habe nicht dagegen protestirt, weil er dem Verteidiger das Wort gegeben habe, ihm blind gewähren zu lassen. Verteidiger Rechtsanwalt Holtzoff: Ich habe das Bedenken der Unzurechenbarkeit in den Thatfachen gefunden, eine Direktion habe ich dem Angeklagten nicht gegeben. Mir scheint hier ein Irrthum obzuwalten, und frage ich den Angeklagten, ob er das Vertrauen zu mir verloren hat. Angeklagter: Ich befand mich in einer peinlichen Lage. Rechtsanwalt Holtzoff: Kurz und gut, soll ich Sie verteidigen, oder nicht? Angeklagter: Ich bitte Sie, mich zu verteidigen. Der Official-Verteidiger Rechtsanwalt Hirsemengel verläßt nunmehr den Gerichtssaal. Nachdem die Verteidigung der Geschworenen erfolgt ist, wendet sich der Präsident an die Vertreter der Presse mit ungefähr folgenden Worten: Meine Herren von der Presse, lassen Sie mich ein offenes gerades Wort zu Ihnen sprechen! Wenn der Gerichtshof aus Gründen der Sittlichkeit die Öffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen hat, so habe ich es doch im öffentlichen Interesse gehalten, von meinem Rechte als Vorstehender Gebrauch machend, Ihnen mit möglichster Rücksicht die Heimwohnung der Verhandlungen zu gewähren. Ich habe mich hierzu für verpflichtet erachtet, weil das verübte Verbrechen ein Criminalfall ist, welcher der Öffentlichkeit nicht ganz entzogen werden kann, weil er der Urundzeugen bedarf, um jeden Irrthum in der öffentlichen Meinung aufzuklären. Aus dieser Concession folgt nicht, daß Sie, was hier durch den Ausschluß der Öffentlichkeit verhindert werden soll, dem Publikum das mittheilen, was die öffentliche Sittlichkeit gefährdet. Sie werden sich deshalb darauf beschränken müssen, dem Publikum, dem Sie die Verhandlungen nicht mittheilen können, kurze objektive Notizen zu geben, ohne irgend wie für die Schuld oder Nichtschuld Partei zu nehmen und dadurch das öffentliche Rechtsgefühl irre zu leiten. Am meisten verwahre ich mich gegen die Berichte in stenographischer Form, die, da Sie nicht Alles mittheilen können, ein verstümmeltes Bild von den Verhandlungen geben. In der ersten Verhandlung ist dies von einzelnen Referenten geschehen, ja, meine Herren, es ist noch mehr geschehen: ein großer Theil der Presse hat sich der Theilnahme an einer strafbaren Indiscretion von Beamten schuldig gemacht, indem er Mittheilungen aus der Voruntersuchung veröffentlichte, die, da sie gewöhnlich ungenau und incorrect waren, die öffentliche Meinung irreleiteten. Die Presse hat den schönen Beruf, für Recht und Wahrheit zu streiten, sie hat diesen Beruf auch an den Tag gelegt, indem sie für die Unabhängigkeit und Unabsehbarkeit der Richter gekämpft hat, möge sie anerkennen, daß die innere Unabhängigkeit des Richtersstandes noch weit höher steht, als die äußere. Schwache Richter könnten durch eine irreführende öffentliche Meinung beeinflusst werden, wenn ich das auch hier beweise. — Diese Andeutungen, meine Herren, werden Sie Ihre Stellung zu diesen Verhandlungen klar und richtig erkennen lassen, und darum bitte ich Sie. Sie aber, meine Herren Geschworenen, die das Gesetz berufen hat, Ihr Urtheil auszusprechen, werden nur nach Ihrer vollen inneren Ueberzeugung handeln und Ihr Verdict frei und unabhängig nach sorgfältiger gewissenhafter Prüfung abgeben.

Es erfolgt die Verlesung der Anklage, die gegen 1 Stunde in Anspruch nimmt, dieselbe lautet auf versuchten Mord und Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Der Präsident: Angeklagter, bekennen Sie sich der Ihnen zur Last gelegten Verbrechen für schuldig?

Angeklagter: Ich fühle mich im Innersten meines Herzens unschuldig; ich weiß von nichts und stelle mich unter Gottes Gericht.

Es folgt nun das Inquisitionarium des Angeklagten, aus dem wir nur das anführen können, was zur Aufklärung der Sache von Wichtigkeit ist. Der Angeklagte Carl Friedrich

Ernst Wilhelm v. Jastrow ist der Sohn des Oberst-Lieutenants v. Jastrow, im Jahre 1821 zu Frankfurt a. D. geboren, evangelischer Confession. Er hat die Gymnasien zu Stargard, Trier, Münster und zuletzt, beabsichtigt Ablegung seines Abiturienten-Examens das hiesige Könlitzsche Gymnasium besucht. Nachdem er seinen Vorles, die Rechte zu studiren aufgegeben, widmete er sich dem Studium der Malerei und später dem der Musik. Hierauf trat er in die Militaircarriere ein, avancirte zum Secundo-Lieutenant und schied hierauf aus dem aktiven Militairdienst aus, um das Studium der Malerei wieder aufzunehmen. Der Angeklagte hat mehrere Briefe geschrieben, in denen sich eine gewisse religiöse Schwärmerie auspricht. Nach seinen mündlichen Auslassungen will der Angeklagte zu denjenigen Männern gehören, welche in einer Schrift des Referendar Würrich als Urninge bezeichnet werden. Er zählt diese Männerklassen zu der Kategorie derjenigen, welche von der Natur in irgend einer Weise vernachlässigt worden seien. Pflicht dieser Menschen sei es, sich den göttlichen Befehlen zu fügen, dagegen seien sie bei Verirrung nicht strafbarer als diejenigen, welche sich der Sinnlichkeit mehr hingäben, als das göttliche Gesetz gestatte. In religiöser Beziehung ist der Angeklagte der Meinung, daß der Katholicismus den starren die strenge Enthaltensamkeit fordernden Mosaismus mit dem griechischen Heidenthum, das die Genußsucht gestatte, ausgehöhlet habe. Es werde sich schließlich auch Alles in dem Katholicismus vereinigen und deshalb habe er schon vor einiger Zeit der Vorles gefaßt, zur katholischen Kirche überzutreten. Daß er diesen Vorles nicht ausgeführt, habe darin seinen Grund, daß er so zu sagen in seiner Eitelkeit verletzt worden sei. Was das Inquisitionarium in Betreff des reinen Thatbestandes betrifft, so bestritt der Angeklagte, den Stod, welcher am Tage, als das Verbrechen verübt worden ist, 17. Januar d. J., auf dem Boden des Hauses Grüner Weg No. 45. gefunden worden ist, jemals befallen zu haben. Am Grünen Wege will er nur einige Male gewesen sein, um mit der Ostbahn nach Fürstenwalde zu fahren. Im Omnibus, in welchem man den Angeklagten auf der Tour von dem Ostbahnhof nach der Potsdamer Straße gesehen haben will, behauptet er nicht gefahren zu sein.

Es wird zur Beweisaufnahme geschritten, aus der wir der vom Präsidenten empfohlenen Rücksichten wegen nur das mittheilen können, was zur Aufklärung der Sache durchaus nöthig ist. Die zuerst vernommenen Zeugen sind der Ratshausmalermeister Bartels und der Schornsteinfegermeister Göze. Beide sind als Sachverständige zugezogen worden, als der Ort, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, der Boden des Hauses Grüner Weg und der Schornstein von der gerichtlichen Untersuchungs-Kommission in Augenschein genommen worden. Bekanntlich wurde der Knabe mit Ruß bedeckt auf jenem Boden gefunden, nachdem derselbe, wie er angiebt, aus einem Schornsteintrohr, in welches er Köpfhings hineingesteckt worden, hervorgetreten war. Die Sachverständigen sollen nun durch ihr Gutachten feststellen, daß die durch eine Klappe verschlossene Oeffnung in dem Rohre zur Entfernung des Rußes weit genug gewesen ist, um den Kopf des Knaben hineinzustecken. Zu diesem Zwecke hat der erst Sachverständige ein Modell gefertigt, das sich mit Leichtigkeit über den Kopf des Knaben streifen läßt. Der zweite Sachverständige deponirt außerdem, daß ein Geräusch, wie man es in der Wohnung der Wittve Behme, die im 4. Stockwerk des betr. Hauses wohnte, gehört haben will, in der That durch das Rohr, das nach der Küche dieser Wohnung mündete, gehört werden konnte. Daß ferner ein Niederschlagen des Rußes, wie dies erfolgt ist, erfolgen mußte. — Eine zweite Abtheilung dieser Zeugen über den objectiven Thatbestand ist diejenige, welche zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags ein Geräusch auf dem Boden gehört haben sollen. Dies sind die Frau — — und die Wittve Behme, die im Audiertermin ihre in der Voruntersuchung gemachten Aussagen wiederholten. Es folgt die dritte Abtheilung dieser Kategorie, nämlich diejenigen Personen, welche den Knaben auf dem Boden oder in der Müller'schen Wohnung gesehen haben. An der Spitze dieser Auslassungen steht die der Arbeiter Zinkgraf'schen Eheleute, von denen der Arbeiter Zinkgraf, der ein Wimmern auf dem Boden hörte, seine Frau aufforderte, ihn mit einer Lampe zu begleiten. Als sie auf den Boden kamen, fanden sie den Knaben in einem schrecklichen Zustande. Das Gesicht und der obere Theil des Körpers waren vollständig von Ruß geschwärzt, während die nackten Beine — die Beinleider waren heruntergezogen — mit Blut geröthet waren. Alles, was sie sahen, gab ihnen die Ueberzeugung, daß ein Verbrechen vorlag, das durch den Mord hätte verdeckt werden sollen. Die Kunde davon verbreitete sich in dem Hause und in der Nachbarschaft wie ein Lauffeuer und Alles eilte herbei, um den

in so furchtbarer Weise gemißhandelten Knaben zu sehen und demjenigen zu fluchen, der ein solches Verbrechen zu verüben im Stande gewesen war. Die verschiedenen Personen, die nach dieser Richtung hin vernommen werden, bestätigten die Aussagen der Zindgrafschen Eheleute. Die auch noch über diesen Punkt vernommene Mutter des Knaben, Frau Hanke, deponirt, daß die Auslassungen ihres gemißhandelten Kindes mit denen der Zeugen über den objectiven Thatbestand übereinstimmen. Es folgt hierauf die Vernehmung der Gerichtsärzte Professor Dr. Eiman und Strzeka über die Art der Mißhandlungen des Knaben. Professor Dr. Eiman führt in dieser Beziehung aus, daß er einen Fleck auf der linken Wange des Knaben gefunden habe, der augenscheinlich durch eine sogenannte Anlaugung entstanden sei. Am vorderen Theile des Halses habe sich eine Strangulationsmarke befunden, woraus mehrere hervorragende Stellen über den Hals, die sich bei jeder Strangulation zeigen, erklärlich würden. Außerdem seien im Gesicht mehrere Hautabschürfungen sichtbar gewesen, wovon er auch auf den Beinen bemerkt habe. Er müsse die Mißhandlung als eine erhebliche bezeichnen, weil dieselbe ein längeres Krankenlager des Knaben und somit eine Arbeitsunfähigkeit herbeiführt habe. Eine schwere Körperverletzung oder Verstümmelung sei nicht vorhanden, da der Knabe in jeder Beziehung wieder vollkommen hergestellt sei. — Professor Dr. Strzeka schließt sich diesem Entschlusse an, präcisiert aber den Befund der Strangulationsmarke dahin, daß daraus zwar nicht mit positiver Gewißheit, aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer Strangulation hervorgehe, da zu berücksichtigen sei, daß es nur einer geringen Anstrengung bedürft hätte, die Lähmung wirklich auszuführen. Was den gemißhandelten Knaben betrifft, so ist derselbe wohl proportionirt, von frischer, gesunder Gesichtsfarbe mit freundlich umherblickenden Augen, die Offenheit und Bescheidenheit bekunden.

Der Präsident vertagt um 5½ Uhr die Sitzung auf den nächsten Tag, Vormittags 9 Uhr.

Gerichtsverhandlungen.

Der Prozeß gegen den Maler früheren Secondelieutenant v. Zastrow.

(Fortsetzung.)

Der Präsident, Stadigerichts-Direktor Dellius, eröffnet um 9 Uhr die Sitzung. — Der Verteidiger, Rechtsanwalt Holtzoff, erklärt, daß er gestern das Unglück gehabt habe, sich eine Fußverletzung zuzuziehen und daß es vielleicht möglich sei, daß er morgen nicht die Stiefel anziehen könne; er bitte den Official-Verteidiger zu benachrichtigen, daß er in ähnlicher Weise für ihn einzutreten habe. Der Präsident erklärt dem Antrag Folge geben zu wollen.

Der Gerichtshof tritt sofort in die Fortsetzung der Beweisaufnahme ein. Der erste Zeuge, Criminal-Inspektor Weber, ist am 19. Januar mit den Recherchen auf Ermittlung des Verbrechens betraut worden. In diesem Tage, so deponirt der Zeuge, sei ihm aus dem Revier, in welchem das Verbrechen verübt worden, ein Taschentuch und ein Stock mit einer hohlen Knochenfranke durch den Polizeilieutenant Maurer überhandt worden. Schon bei Gelegenheit des Cornishen Mordes habe ihm der Criminal-Commissarius Stutterheim gesagt, daß Herr v. Zastrow im schlechtesten Ruf stehe und daß nach den vorher von ihm ausgeführten Recherchen jetzt der Verdacht der Thäterschaft auf ihn falle. Er habe, den Stock unter dem Mantel, sich zu der Frau Habenow begeben, welche dem Angeklagten in der letzten Zeit die Wirthschaft geführt habe. Ohne ihr den Stock zu zeigen, habe er Frau Habenow gefragt, wieviel Spazierstöcke Herr v. Zastrow habe. Die Antwort sei dahin gegangen, daß zwei Stöcke, der eine mit einer Eisenfranke, der andere mit einer Metallfranke, vorhanden gewesen seien. Als ich ihr hierauf den Stock zeigte, sagte sie ohne Weiteres, das ist der Stock Hr. v. Zastrow's. Ich schritt nun zur Verhaftung, indem ich das Haus Potsdamer Straße 83a, in welchem v. Zastrow wohnte, aber augenblicklich nicht anwesend war, umstellen ließ, wo er bei seiner Nachhausekunft festgenommen wurde. Von der Tochter des Wirthes Haberfern wurde mir dann gesagt, daß der Stock v. Zastrow's eine eingeschmittene Schmarre habe. Als ich ihn dann vorzeigte, recognoscirte sie ihn. Der Stock war unten etwas schräg abgelassen, was darauf schließen ließ, daß der Träger denselben beim Gehen nachschleppen lasse. Dies sei bei dem Angeklagten der Fall und der in der Wohnung vorgefundene Stock mit der Metallfranke sei in derselben Weise abgelassen. Die Geschwornenen überzeugen sich von diesem Umstande durch den Augenschein. — Der Angeklagte, so deponirt der Zeuge weiter,

habe sich auf der Wache ängstlich erkundigt, weshalb er verhaftet worden. Später hat auch der Angeklagte selber gefragt, welche Sache gegen ihn vorliege. Er habe ihm darauf geantwortet, daß ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit vorliege und daß verdächtige Personen darüber verhört werden sollten. Da der Angeklagte sich anstellte, als ob ihm davon nichts bekannt sei, so habe ich ihm vorgehalten, daß von der Sache schon zwei Tage in den Zeitungen gesprochen werde. Ich fragte ihn, wo er am 17. Januar gewesen sei, worauf er mir sagte, daß er um 1 Uhr oder etwas später aus seiner Wohnung gegangen, sei und sich in die Restauration Krausenstr. 48 zum Mittagessen begeben habe. Dort habe er sich 1 bis 1½ Stunde aufgehalten, habe dann wie gewöhnlich eine Promenade gemacht und sei um 6 Uhr nach der Wohnung des Conditors begeben. Ich fragte ihn, wo er in dieser Zeit promenirt habe, worauf er erwiderte, daß er sich der Straßen nicht mehr entsinnen könne. Ich nannte ihm den Alexanderplatz, Koppenstraße, Blumenstraße, Grünen Weg, worauf er erwiderte: „Grünen Weg bin ich nicht gewesen.“ Ueber die Hausdurchsuchung bei dem Angeklagten vernommen, deponirt der Zeuge, daß Geld auf dem Ofen gefunden sei. Bei dieser Auslassung erhebt sich der Angeklagte mit sehr großer Entrüstung: „das ist nicht wahr!“ — Der Zeuge erwidert darauf, daß er allerdings nicht selber gefunden und das auch nicht gesagt habe; er habe sich nur nicht erinnern können, daß er es gesehen habe. diesen Umstand für durchaus nebensächlich halte. — Der

Angeklagte: „Überhaupt ist in dem Bericht viel unwahr, Schnupftabak — der Zeuge hat Flecke gesehen, die darauf hindeuten — ist in meiner Wohnung nie gewesen.“ — Wir müssen bei dieser Gelegenheit nachholen, daß an dem ersten Sitzungstage der Zeuge erklärte, daß er jetzt während der Untersuchungshaft schnupfte, dies früher aber nicht gethan habe. — Staatsanwalt Henke: Der Angeklagte hat gestern behauptet, daß er bei der Verhaftung malträirt worden sei, wissen Sie etwas davon? Polizei-Inspektor Weber: Bei der Verhaftung selber bin ich nicht zugegen gewesen, von mir ist er durchaus in der humansten Weise behandelt worden. — Der Angeklagte erklärt, daß seine Beschuldigung nicht den Polizei-Inspektor Weber, sondern andere Personen, namentlich den Chef der Criminalpolizei Hr. v. Drygalski betrafen. Die erste humane Behandlung sei ihm von dem Polizeipräsidenten v. Wurmb geworden, obwohl derselbe auch geglaubt, daß er (der Angeklagte) das Verbrechen begangen habe. — Ueber den Befund des Hakens vernommen, auf dem das Verbrechen verübt worden, erklärt dieser Zeuge, daß der Gang, welcher zu dem Schornstein führe, ziemlich eng sei. Diese Auslassung veranlaßt den Verteidiger, den Antrag auf Vernehmung der Zeugen darüber zu stellen, ob es möglich sei, daß ein Mann mit einem Haken den Gang habe passieren können. — Der Zeuge erwidert sofort, daß er (Zeuge ist im Gegensatz zu dem Angeklagten ziemlich corpulent) bequem habe durchgehen können. — Der Präsident konstatiert, daß der Gang 2 Fuß 11 Zoll breit sei. Der Verteidiger hatte seinem Antrage eine Rottvirnung vorausgeschickt, was der Präsident für ungerechtfertigt erklärt, weil der Aussage dadurch eine Direktion gegeben werde. — Der Staatsanwalt erklärt, daß die Beantwortung der Frage übrigens überflüssig sei, da er nachweisen werde, daß v. Zastrow an jenem Tage keinen Haken, sondern einen Ueberzieher getragen habe. — Der Rechtsanwalt Holtzoff weist die Beschuldigung, daß er dem Zeugen eine Direktion geben wolle, zurück.

Der zweite Zeuge, Criminalkommissarius Stutterheim, hat die ersten Recherchen in der Sache gehabt. Er deponirt im Allgemeinen darüber Folgendes: Nachdem ich mehre Bewohner des Hauses Grünen Weg 45 vernommen hatte, erfuhr ich daß in einer Destillation in No. 87 derselben Straße ein Mann gewesen sei, der sich dort einiger unstilliger Gesellen schuldig gemacht habe. Ich forschte weiter bei einem Barbier nach, der sich mit dem Manne unterhalten hatte, und erfuhr von diesem, daß mir der Schneidermeister Müller genauere geben könne. Müller sagte mir, daß allerdings ein solcher Mann dort gewesen sei ein Maler, der in der Potsdamer Straße in einem Hause wohne, dessen Nummer er nicht mehr wisse. Ich erfuhr nun Müller, dorthin zu fahren und mir die Nummer anzugeben, und erhielt aus dem 45. Polizei Revier, wo sich Müller zu Protokoll hatte vernehmen lassen, die

Anzeige, daß der Mörder kein anderer als Herr v. Zastrow sei. Der Name war mir nicht unbekannt, da zur Zeit des Gornischen Mordes ein Jagegerer Arnold eben Herrn von Zastrow verdächtigt hatte. Ich wollte schon damals Arnold vernehmen, derselbe war aber verjogen, und alle Forschungen nach ihm vergeblich, bis er sich in diesem Jahre von Elberfeld aus gemeldet hat. Auf meine Mittheilungen wurden dem Polizeipräsidenten Weber die weiteren Recherchen übergeben. Anschließend auch ich noch, daß ich gehört hatte, eine Frau im zweiten Stock des Hauses Grüner Weg No. 45. habe beim Anblick eines Bildes des Emil Hanke ausgerufen: „Herrje, das ist das Händchen, was ich auf dem Arm des Herrn gesehen habe.“ Als ich mich zu dieser Frau begab, war sie so bestürzt, daß sie mir nicht antworten konnte; wie ich später erfuhr, hatte sie mich meines Bartes und des Anzugs wegen für denjenigen gehalten, der das Kind auf dem Arme trug. Beim Anblick des Bildes des Herrn v. Zastrow erklärte sie mir, daß dies der Mann gewesen sei. — Der Verteidiger bittet den Zeugen sich neben Herrn v. Zastrow (mit dem er freilich nicht große Ähnlichkeit hat) vor die Geschworenen zu stellen. Dies geschieht. Die Frau, so deponirt Zeuge Stutterheim weiter, sagte mir, daß sie, als dem Mann mit dem Knaben die Treppe hinaufgegangen, auf dem Treppenaufgang stehen geblieben sei, und den Herrn, der sich nach ihr umgesehen, sehr deutlich gesehen habe.

Es erfolgt jetzt die Vernehmung des 7 bis 8 Jahre alten Knaben Robert Hanke, dem Bruder des Gemißhandelten. Der Knabe ist sehr besangen und in seinen Aussagen sehr unbestimmt. Da seine Aussagen für die Geschworenen ziemlich unverständlich sind, so wird auf Antrag des Verteidigers und des Staatsanwalts der Knabe so gestellt, daß er die Geschworenen ansehen kann. Der Präsident: Bist Du an einem Sonntage mit Deinem Brüderchen fortgegangen aus der Wohnung der Eltern? — Knabe Robert: Ja. Präs.: Hast Du einen Mann gesehen, der Deinen Bruder auf den Arm nahm? Knabe Robert: Ja! Präs.: Ist der Mann in diesem Saale? Der Knabe steht sich nach allen Seiten um, erblickt den Angeklagten und ruft lebhafter wie vorher: „Das ist der Herr!“ — Später werden die Auslassungen des Kindes — was bei seinem Alter im Verhältnis zu dem Zeitraum, der seit der That verfloßen, sehr natürlich ist — schwankend, derart, daß er dem Angeklagten, der zunächst den Havelock annimmt und einen Calabreser aufsetzt, nicht mehr recognosciren kann, ebensowenig kann er dies, als der Angeklagte den Überzieher angezogen und einen Cylinderhut aufgesetzt hat. Gesehen will er den Mann mit einem hohen Hut, einem Calabreser, haben, der als Eigenthum des Angeklagten auf dem Tische liegt.

Es wird jetzt der Knabe Emil Hanke, der Gemißhandelte, vernommen, der in seinen Aussagen noch unbestimmter ist, als der Knabe Robert. Der Verteidiger im Einfluge mit dem Staatsanwalt beantragt die Verlesung der Protokolle, welche mit den beiden Knaben in der Voruntersuchung aufgenommen worden sind. Der Staatsanwalt stellt den Zusatzantrag: die Untersuchungsrichter zu vernehmen. Der Verteidiger: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag aus principellen Gründen, weil, wenn wir einmal mit einem solchen Antrage kommen, es stets heißt: das Protokoll ist amtlich, es ist maßgebend. Präsident: Ich bitte den Herrn Verteidiger seine Beobachtungen zu begründen, ich weiß mich nicht zu entscheiden, daß hier zwischen Staatsanwalt und Verteidiger nicht mit gleichem Maße gemessen wird. Der Verteidiger behauptet keine Verdächtigungen ausgesprochen zu haben. Am allerwenigsten habe er dies in diesem Prozeß thun können und wollen, wo Jeder Zeuge von der Unparteilichkeit des Präsidenten sei. — Der Präsident hält sich mit dieser Erklärung zufriedenge stellt. Der Antrag des Staatsanwalts auf Vernehmung der Untersuchungsrichter blümel und Jodel wird abgelehnt, dagegen die Verlesung der Protokolle beschlossen.

Der 5. Zeuge, Polizeilieutenant Manrer, deponirt, wie ihm der Knabe am Tage der That um 10 Uhr Abends auf einem Tische in der Polizeiwachtstube liegend, präsentirt worden sei, wie man zugleich den Stod und das Taschentuch vorgezeigt und durcheinander in unklarer Weise über den Vorfall berichtet habe, so daß er (Zeuge) einerseits einen Heilgehälfen zum Bestand habe rufen und demnachst den Knaben nach Bethanien transportiren lassen, während er andererseits die Befragung des Knaben in der Zwischenzeit vorgenommen habe, dabei habe der Knabe auf seine (des Zeugen) Frage nach dem Thäter zuerst: „mein Vater!“ oder „Vater!“ gerufen, und ihn dadurch veranlaßt, die Verhaftung des Hanke vorzunehmen.

Dr. Maske, der den Knaben in Bethanien behandelt hat, spricht über den Krankheitsbefund des Mißhandelten, der vom 17. Januar bis 26. Februar im Krankenhause zugebracht hat und dann in einem Zustande entlassen worden ist, welcher keine Befürchtung bleibender Nachtheile rechtfertigt. Ueber die Auslagen des Knaben während seiner Behandlung berichtet der Zeuge, daß der Knabe anfänglich auf die ihm gestellten Fragen nur abgebrochen: „ein Mann!“ und „Andreasplatz!“ geantwortet habe. Später hat Dr. Maske aus den verschiedenen Aeußerungen zusammengestellt, daß Emil Hanke erzählt habe, er sei mit seinem Bruder auf dem Andreasplatz gewesen, von dort durch das Versprechen von Bildern und Wächern von einem großen Manne mit Stod, Bart und Hut auf den dunkeln Boden eines fremden Hauses gelockt, dort geschlagen, geschritten und in eine Ofenöhre gesteckt worden.

Rechtsanwalt Holthoff beantragt Untersuchung des Knaben, bezüglich der Frage seiner vollständigen Heilung, welche den Professoren Dr. Eiman und Skrzjeda übertragen wird.

Der Präsident läßt eine Pause eintreten, nach welcher die Professoren Dr. Eiman und Skrzjeda vernommen werden. Auf die Frage über die nachtheiligen Folgen der Mißhandlung des Knaben erklären beide Sachverständige, daß die in Unthätigkeit gesezten Schließwerkzeuge des Mastdarmkanals zwar noch nicht wieder in dem normalen Zustande seien, daß aber nachtheilige Folgen nicht zu befürchten seien. — In Betreff der Strangulationsmarke geben beide Sachverständige zu, daß dieselbe dadurch entstanden sein könne, daß der Thäter das Halsstuch des Knaben von hinten gefaßt und zusammengeknüpft habe. Dr. Skrzjeda hält gerade dies für sehr wahrscheinlich. Beide Sachverständige erklären ferner, daß der Knabe nach der Strangulation, nach Art derselben die Feststimmung verloren haben müsse. Das Einklinken des Knaben in die Nöhre löpflings würde, wenn derselbe nicht in kurzer Zeit seine Besinnung wieder erhalten hätte, den Tod durch Erstickung herbeigeführt haben. Professor Dr. Souneufsch ein erklärt, von den ihm vorgelegten beiden Beinkleidern habe er in den Sommerbeinkleidern einzelne Blutflecke von sehr geringer Größe (10 Millimeter), in den Winterbeinkleidern nur ein noch kleineres Fleckchen gefunden. Dergleichen Fleckchen setzen auch in zwei Hemden gefunden. Das baumwollene Taschentuch sei mit Baumwollengarn gestäubt worden, ganz von derselben Qualität, wie er dieselbe bei einem Knäuel aus einer Büchse, die in der Wohnung des Angeklagten aufgefunden werden — der Angeklagte hat diese Büchse als sein Eigenthum anerkannt — entdeckt habe. — Der Professor Dr. Eiman erklärt, daß die Fleckchen sowohl in den Hemden als in den Beinkleidern

ihrer Kleinheit wegen nicht von dem Blute anderer Personen herrühren, sondern irgend welchen Zufälligkeiten zuzuschreiben seien. Haare, die am Orte der That gefunden worden, haben sich bei der mikroskopischen Untersuchung als dünner herausgestellt als die des Angeklagten. Beide Sachverständige kommen aber darin überein, daß ebensowenig objectiv festgestellt werden könne, daß das Haare des Angeklagten gewesen seien, als diese Frage verneint werden könne. Eine Frau Luo, die früher polizeilich vernommen worden und ausgesagt, daß ein Herr mit einem Knaben in ihrem Baden gewesen sei und Sanditorwaren gekauft habe, hatte, nachdem ihr v. Zastrow und der Knabe vorgestellt waren, erklärt, daß es dieser Herr und dieser Knabe nicht gewesen seien. Es war deshalb auf ihr Zeugniß verzichtet worden. Der Verteidiger beantragt jetzt ihre Vernehmung. Der Präsident erklärt, daß der Gerichtshof die Vertheidigung nicht im Geringsten beschränken wolle und sie Jengta vorladen werde.

Die Schutzleute Neumann und Sprud stehen mit ihren Auslassungen in Widerspruch, da jeder von ihnen es gewesen sein will, der den Stod bei Müller erhalten und zu dem Polizeivertretener Manrer getragen habe. — Frau Dorn hat einen großen Mann mit einem Knaben auf dem Arm in das Haus, Grüner Weg 45., gehen sehen. Sie hat beide nur von hinten gesehen, findet aber Ähnlichkeit in der Größe und Figur. — Es werden jetzt mehrere Personen darüber vernommen, daß der Angeklagte — was er übrigens auch nicht bestritt — gegen 1 Uhr seine Wohnung verlassen habe. Mehrere Zeugen sagen aus, daß der Angeklagte sich etwa von 12 bis 13 in der Restauration Krausenstr. 48. befunden habe. — Frä. Eicholz bezeugt, daß der Angeklagte am 17. Januar zwischen 2 und 3 Uhr in ihrer Hude, Potsdamer und Eteglitzer Straßen-Ecke, für 2 Sgr. Prägeln gekauft habe. Sie

habe dabei scherzend gesagt: „er wolle wohl Kaffee kochen“. — Organist Pflümann will den Angeklagten zwischen 4 1/2 und 6 Uhr in der Richtung von Schöneberg kommend gesehen haben. Wie er gekleidet gewesen sei, weiß der Zeuge nicht. — Zwei Bewachene haben den Angeklagten zwischen 4 1/2 und 6 Uhr in der Koch'schen Conditorei gesehen, eine derselben behauptet, daß der Angeklagte einen Ueberzieher getragen habe. — Fräulein Lüneburg will den Angeklagten um 4 1/2 Uhr vor dem Hause Potsdamer Straße 93. gesehen haben, wogegen Fräulein Fichsel bei ihrer Behauptung, sie habe den Angeklagten — fast in derselben Nähe — um 4 1/2 Uhr gesehen, verbleibt; später giebt sie zu, daß es 4 1/2 Uhr gewesen sein könnten. Die Frau Eisenbahnreifer Schreiber bekundet — es ist die Hauptbelastungszeugin — daß sie den Angeklagten im Sommer vorigen Jahres einmal mit einem kleinen Herrn, der bei dem Briefträger Brenkel gewohnt habe, zusammen gesehen habe; die Leute hätten gesagt, es sei ein alter Hauslehrer. Am dem Abend, als die That geschehen, sei sie aus ihrer Wohnung (Grüner Weg 45.) die Treppe hinuntergegangen. Auf der zweiten Treppe sei ihr der Angeklagte mit einem Knaben an der Hand begegnet. Der Angeklagte sei mit einem Ueberzieher, hellen Beinkleidern bekleidet gewesen und habe einen Cylinderhut getragen. Sie habe sich dabei nichts weiter gedacht und auch nicht gewußt, was am Abend der Verkauf vor dem Hause zu bedeuten gehabt habe. Erst am nächsten Morgen habe ihr der Milkmann von der Sache gesagt. — Der kleine Mann habe sich, wie sie erfahren, darauf den Bart abgeschnitten und sei aus Berlin gegangen. — Der Angeklagte: Die Bestimmtheit, mit der sich die Zeugin ausdrücke, lasse ihm keinen Zweifel übrig, daß er einen Doppelgänger habe, denn niemals habe er einen Briefträger Brenkel gekannt, oder einen Mann, der bei demselben gewohnt haben könne. — Der Staatsanwalt stellt den Antrag für heute die Verhandlungen abzubrechen, da die Zeugin, die sich schon einmal getäuelt habe — sie war es, die den Criminalkommissar Stutterheim zuerst für den Thäter ansah — sich im kranken Zustande befinde. Er bitte die Verhandlung bis morgen auszusetzen. Der Gerichtshof läßt nur eine kurze Pause eintreten und nimmt die Verhandlungen wieder auf. — Der Angeklagte wird veranlaßt, seinen Ueberzieher anzuziehen und den Cylinderhut aufzusetzen; er tritt hierauf aus den Schranken und nimmt den Knaben an die Hand, worauf die Zeugin beide mit Bestimmtheit recognoscirt. — Der Angeklagte behauptet, daß er unschuldig sei. „Die Frau könnte sagen: „ich glaube es bestimmt“, denn mit Bestimmtheit könne man einen Menschen, den man nur einmal gesehen habe, nicht wiedererkennen.“

Der Präsident constatirt, daß der Buchhalter, ein Candidat Kolbe, bereits vernommen worden sei und nichts zur Sache habe bekunden können. Er wohne auf Gut Neudorf.

Der Staatsanwalt beantragt, den Briefträger Trumper zu vernehmen. Der Gerichtshof beschließt im Sinne dieses Antrages.

Der Verteidiger stellt den Antrag, den v. Kolbe zu vernehmen, da dieser die besten Aufklärungen über die Person geben könne, mit welcher er Umgang gehabt habe.

Der Gerichtshof beschließt, zuerst den Briefträger Trumper zu vernehmen, um von diesem zu erfahren, ob Kolbe dort im Sommer v. J. gewohnt habe. — Frau Dorn bekundet, daß Kolbe dort im Sommer gewohnt habe, worauf der Gerichtshof dessen Vorladung beschließt.

Der berittene Schutzmann Reisinger deponirt, daß er den Angeklagten, den er vom Militair her kenne, einige Tage vor dem Vorfall im Grünen Wege gesehen habe. Mehrere Frauen bekunden, daß sie den Angeklagten mehrere Male theils in der Koppenstraße, theils im Grünen Wege gesehen haben.

Auffallend ist der Umstand, daß Hr. v. Zastrow sich eines Tages in der Untersuchungshaft den Bart etwas hat kürzen lassen, ohne Vorwissen des Gefangenen-Aufsehers. Er will sich hierbei nichts gedacht haben, weil ihm überhaupt auf Befehl des Untersuchungsrichters der Bart gekürzt worden sei, um ihn nicht größer werden zu lassen, als er bei der Verhaftung gewesen sei. — Der Schneidermeister Müller hat die Bekanntschaft, welche der Angeklagte mit ihm gemacht haben soll aus Sittlichkeitsrücksichten aufgegeben. — Der Angeklagte erklärt diesen Zeugen für einen großen Lügner, der die ganze Sache gegen ihn angezettelt habe. Aus den Akten wird allerdings constatirt, daß der Zeuge entweder sehr lügenhaft oder nachlässig ist. — Er dient jetzt dem Angeklagten als Entlastungszeuge und behauptet nun, daß er v. Zastrow zwischen 2 und 3 Uhr am 17. Januar am Grünen Wege ge-

sehen habe. — Der Polizei-Rcut. Maurer erklärt diesen Zeugen für einen Trinker. — Rechtsanwalt Holthoff: Die Anrufung des Zeugen als Entlastungszeuge habe keine andere Idee, als eben die Verwechslung des Angeklagten mit einer anderen Person zu constatiren.

Nachdem noch der Zeuge Teck vernommen worden, der zur Sache nichts bekunden kann, wird die Sitzung auf morgen (den 27. d. M.) vertagt.

Gerichtsverhandlungen.

Der Prozeß gegen den Maler früheren Secondelieutenant v. Zastrow.

(Fortsetzung.)

Der Präsident Stadtgerichtsrath Dellius eröffnet am 27. um 1/2 Uhr die Sitzung. Er richtet die Frage an den Verteidiger Rechtsanwalt Holthoff, ob er im Stande sei, die Verteidigung fortzuführen. Rechtsanwalt Holthoff erklärt auf diese Frage, daß er hoffe, der Sache treu bleiben zu können, und woher Bestimmtheit könne er dies natürlich nicht sagen. — Der Officialverteidiger Rechtsanwalt Hirsemengel wird nunmehr aufgefördert den Verhandlungen beizuwohnen.

Die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen wird fortgesetzt. — Der Zeuge Briefträger Trümpel (wir hatten gestern zuerst Brenkel verstanden) sagt Folgendes aus: Ein Herr Kolbe, Dr. phil., habe sich in den Jahren 1867, 68 und 69 zeitweise auf 8 bis 14 Tage bei ihm aufgehalten, so auch in der Zeit vom 20. Dezember 1868 bis 19. Januar 1869. Er sei an dem letzten Tage abgereist, um auswärts eine Hauslehrerstelle zu übernehmen. Am 17. Januar sei er mit Kolbe zu Dr. Markschick gegangen und mit ihm von dort in der zehnten Stunde nach Hause zurückgekehrt. Es sei in Folge des dort verübten Verbrechens noch im Hause sehr lebhaft gewesen. Auf die Frage, was Hr. Kolbe für Bekannte gehabt habe, nennt Zeuge den praktischen Arzt Dr. Schottleber und Dr. Brunkmann und erklärt dabei, daß diese mit dem Angeklagten keine Aehnlichkeit gehabt haben. Hr. v. Zastrow will Zeuge bei Dr. Kolbe nicht gesehen haben. Zeuge präcirt den Fortgang aus dem Hause No. 45. auf 4 1/2 Uhr und bemerkt dabei, daß zur Zeit das Gaslicht im Hause nicht angezündet gewesen sei.

Frau Stakenow ist 2 1/2 Monat im Frühjahr 1868 Aufwärterin bei dem Angeklagten gewesen, sie recognoscirt den Stod mit der weißen Knochenkrüde, der an dem Ort des Verbrechens gefunden worden ist, mit einer sehr großen Genauigkeit als den des Angeklagten. Der Stod habe gewöhnlich über einer Stuhllehne gelegen, so daß sie ihn beim Ausweichen stets in die Hand habe nehmen müssen. An der Krüde habe sich ein dreieckiges eingeleimtes Stück, eine geschnitzte Schnalle und außerdem eine Schramme in derselben befunden. Die Geschworenen überzeugen sich davon, daß sich diese Merkmale an dem Corpus delicti befinden.

Der Angeklagte behauptet, daß die Zeugin aus Bosheit gegen ihn ansage, weil er sie entlassen habe. Die Zeugin erwidert hierauf, daß sie zwar einen kleinen Conflict mit dem Angeklagten gehabt habe, der sie aber durchaus nicht veranlassen könne, eine Unwahrheit zu bekunden.

Der Drechslermeister Griß: Der Angeklagte sei sehr häufig zu ihm in den Laden, Potsdamer Straße, gekommen. Eines Tages habe er ihm einen Stod mit einer weißen Knochenkrüde gebracht, aus der ein dreieckiges Stück ausgebrochen gewesen, mit dem Auftrage, das Stück einzuleimen. Er habe ihm erwidert, daß das Stück doch wieder herausfallen werde und daß deshalb eine gründliche Reparatur nöthig sei; er habe bei dieser Gelegenheit die Krüde abgeschoben und auseinander genommen. Dem Angeklagten sei der Preis dafür zu hoch erschienen, worauf er, seine sehr große Sparsamkeit kennend, ihm erwidert habe, er könne sich das ja selber leisten. Der Zeuge recognoscirt den als corpus delicti vorliegenden Stod mit sehr großer Bestimmtheit.

Der Drechslermeister Düsterwald hat, nachdem er dem Angeklagten gegenüber auch gesagt hat, das Einleimen helfe nichts, ihm gerathen, eine halbe neue Krüde anzusetzen, der Angeklagte habe dies nicht gewollt, worauf Zeuge das Stück eingeleimt und dafür 2 Sgr. bekommen hat. Er bekundet, daß der auf dem Boden vorgefundene Stod ein solcher gewesen, wie der, den er reparirt habe. Der Zeuge wohnt ebenfalls in der Potsdamer Straße.

Frau v. Gallera bekundet, daß der Angeklagte vor 8 Jahren in ihre Wohnung gekommen sei, er habe öfter am Klavier geessen und dabei ein dunkles buntes Taschen-

tuch vor sich gehabt. Er habe es einmal vergessen und nun habe sie gefunden, daß es ein baumwollenes gewesen sei. Seit 6 Jahren habe sie außer in der Voruntersuchung den Angeklagten nicht gesehen. Befragt was für einen Stod der Angeklagte getragen habe, sagt die Zeugin aus, daß sie ihn einige Male mit einem Stod mit weißer Krüde bemerkt habe. Weiter wisse sie über diesen Stod nichts. — Wir bemerken hierbei, daß diese Auslassungen deshalb erheblich sind, weil der Angeklagte den Besitz eines Stodes mit einer weißen Krüde- oder Eisenbeinkrüde und eines bunten baumwollenen Taschentuchs überhaupt in Abrede gestellt hat.

Frau Musiklehrer Geiger: Hr. v. Zastrow hat bei mir 1 Jahr, von Ostern 1867 bis 1868, gewohnt. Einen Stod mit einer weißen Krüde habe ich öfter bei ihm gesehen, genau kann ich denselben nicht beschreiben. Zeugin bekundet, daß der Angeklagte ihren 4 Jahre alten Söhnchen öfter Nähnereien mitgebracht habe; er habe denselben öfter mit sich genommen, um ihm Bilder zu schenken oder es zu malen. Von einer unbestimmten Ahnung getrieben, habe sie den Kleinen stets durch ihre andern Kinder holen lassen. Ihr Mann habe ihr gesagt, daß Hr. v. Zastrow oft sehr zudringlich werde und da habe sie denselben gebeten, mit ihm vollständig zu brechen. Was denn auch geschehen sei.

Der Angeklagte erklärt diese Zeugin für unzurechnungsfähig, was dieselbe derart alterirt, daß dieselbe um einen Stuhl bitten muß. Der Präsident konstatiert, daß die Zeugin bei ihren Auslassungen den Eindruck einer Geistesbeschränkung nicht gemacht habe, vielmehr ruhig, besonnen und logisch die ihr vorgelegten Fragen beantwortet habe.

Arbeiter Krüger: Er habe vor 2 Jahren bei der Kellerei auf Livolt gearbeitet, als ein Mann an ihn herangetreten sei, und die Heuerung gemacht habe, daß die Arbeit recht schwer sei. Auf seine (des Zeugen) Bejahung dieser Frage habe ihn der Mann nach seinem Verdienst gefragt und das Tagelohn von 15 Sgr. sehr niedrig gefunden, namentlich zur Erhaltung seiner (des Zeugen) Familie, die, wie er dem unbekanntem Manne auch gesagt habe, aus Frau und 3 Kindern bestehe. Der Unbekannte habe ihm hierauf 1 Thlr. geschenkt mit dem Bemerkten, daß er seiner Familie einmal einen guten Tag machen möge. Der Unbekannte, der einen Stod mit einer weißen rechtmöglichen Krüde getragen habe, habe sich hierauf Ungezogenheiten erlaubt, die ihn (Zeugen) veranlaßt hätten, denselben von sich zu schleudern. Er habe mit einem andern Arbeiter später den Unbekannten gesucht, aber nicht finden können. Der Mann sei kein Aenderer als der Angeklagte gewesen, den er jetzt genau wieder erkenne.

Hr. Haberkorn, in deren elterlichen Hause der Angeklagte zur Zeit seiner Verhaftung wohnte, deponirt mit aller Bestimmtheit, daß sie den Angeklagten wiederholt mit einem Stod mit weißer Krüde gesehen habe, der dem ihr vorgelegten in jeder Beziehung und auch hinsichtlich der schon angegebenen Merkmale ähnlich sei. Sie wisse dies genau, da sie den Stod einige Male in den Händen gehabt habe. Der Staatsanwalt: Die Zeugin möge sich darüber auslassen, was sie dem Angeklagten in der Voruntersuchung gesagt habe. — Die Zeugin: Der Angeklagte sagte mir, ich möge doch an Gott denken, worauf ich ihm erwidert habe: „Sie glauben ja gar nicht an Gott!“ Ich bin zu dieser Heuerung gekommen, weil der Angeklagte einmal in einem Gespräch mit meinem Vater gesagt hat: „ich glaube zwar, daß ein höheres Wesen da ist, aber an einen Gott glaube ich nicht!“

Frau Bischoff, welche vor der Etabenow 24 Monate Aufwärtlerin bei dem Angeklagten war, will auch immer zwei Stöcke, einen mit einer Metallkrüde und einen mit einer weißen Krüde, ähnlich dem ihr vorgelegten, gesehen haben.

Steueraufscher Säger, den der Angeklagte einige Male zum Kaffee eingeladen hat und der sich, obgleich ihn der Angeklagte in Del malen wollte, von ihm zurückgezogen hat, will ebenfalls den Stod mit der weißen Krüde bei dem Angeklagten gesehen haben.

Diesen, wie wir, ohne uns der Parteilichkeit schuldig zu machen, wohl sagen können, erdrückenden Beweisen gegenüber, daß v. Zastrow gegen seine Behauptung mindestens in dem Besitz eines Stodes mit weißer Krüde gewesen ist, steht ein Entlastungsbeweis gegenüber, der aber insofern sehr matt ausfällt, als die darüber vorgeschlagenen Zeugen zwar bekunden, daß sie den Angeklagten stets mit dem Stod mit der Metallkrüde gesehen haben, aber doch nicht angeben können, ob derselbe nicht in dem Besitz eines anderen Stodes gewesen sei.

Reg.-Secretair Haberkorn schildert den Angeklagten als

einen Mann, der ungemein in der Bibel belesen sei und in seinen Gesprächen, die er mit ihm geführt, sehr viele Bibelsprüche eingefügt habe. Er habe zum Katholicismus hingeneigt, worüber er (Zeuge) sich oft mit ihm gestritten habe. — Auf die Frage des Staatsanwalts, ob der Zeuge gefunden habe, daß der Angeklagte zuweilen schwachköpfig gewesen sei? erwidert dieser: „Ah — bewahre, gerade im Gegentheil: er sprach gut, hörte sich gern sprechen und war dabei sehr logisch.“

Herr v. Wedelstedt bekundet, daß der Angeklagte in seinen Gesprächen mit ihm davon ausgegangen sei, daß der Katholicismus weit mehr die Sinnlichkeit des alten Griechenthums in sich annehme, als die evangelische Kirche und daß die erstere deshalb einen Vorzug vor der letzteren habe. Er (Zeuge) sei bestrebt gewesen, ihn von dieser Richtung abzubringen.

Es erscheint jetzt der bisher für die Entlastung des Angeklagten wichtigste Zeuge, Literat Hillmann Fäterhog, ein sehr weisläufiger Verwandter des Angeklagten. Er bekennt sich auf die Frage des Präsidenten als Verfasser eines Artikels in der „Gerichtszeitung“, der bekanntlich darthun wollte, daß v. Zastrow, wenn er, was auch in Abrede gestellt wurde, das Verbrechen verübt habe, mindestens im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt haben müsse. Der Zeuge führt mehrere Beispiele an, die er theils durch seine eigene Erfahrung theils durch Gespräche über v. Zastrow mit andern Personen gesammelt haben will, um daraus abzuleiten, daß der Angeklagte zuweilen geisteschwach gewesen sei. Wir führen einige dieser Beispiele als Curiosa an: Der Angeklagte, mit dem ich sehr häufig zusammen war, hatte eigenthümliche Begriffe und zeigte in seinen Auslassungen sich zuweilen so unlogisch, daß man ihm nicht folgen konnte. Das war besonders der Fall bei dem Dogma der katholischen Kirche über die unbesetzte Empfängniß, an die er auch, aber aus Gründen glaubte, die kein vernünftiger Mensch billigen konnte. Der Dr. Schulz in der (wir haben nicht verstanden ob) Linden- oder Einienstraße habe einmal geäußert, es werde Zeit, daß man Herrn von Zastrow unter Curatel stelle. — Einmal habe der Angeklagte Briefschaften statt in der Küche auf dem Abtritt verbrannt, was doch kein vernünftiger Mensch thue, weil dadurch eine Explosion entstehen könne. — Ein anderes Mal — dies wisse er nur von Andern — habe der Angeklagte in einer Gesellschaft so stark eine Dame fixirt, daß es allgemein aufgefallen sei. „Endlich“ habe er gesagt, „habe ich gefunden, womit das Gesicht der Dame Rehnlichkeit hat“, und dabei hatte er ein Gesicht genannt (der Zeuge nickt). — Präs.: Was hat er denn für ein Gesicht genannt? — Zeuge (etwas weit ausholend): „Den Kladderatsch“. (Trotz des Ernstes der Verhandlung können sich doch nur Wenige eines Gelächters erwehren.) — Präs.: War denn die Dame hübsch? Zeuge: Ich habe darüber kein Urtheil, ich hätte sie allerdings nicht für hübsch gehalten. Zeuge fährt fort: Der Bruder des Angeklagten, damals noch Hauptmann v. Zastrow, war im schleswig-holsteinischen Kriege schwer verwundet und lag sehr krank darnieder, als der Angeklagte sich ans Clavier setzte und spielte. Das thut doch kein vernünftiger Mensch bei einem Kranken. — Der Angeklagte: Ich erinnere mich des Vorfalles; habe dabei aber nur Malodien gespielt, welche meiner Ansicht nach wohlthätig auf das seelische Gefühl des Kranken wirken mußten. — Bei der Beerdigung einer nahen Verwandten, der Tochter des Criminalraths Rieder, fragte mich der Angeklagte, er sehe sehr blüch aus, ob er etwa Noth ansetzen solle; was doch auch kein vernünftiger Mensch bei solcher Gelegenheit sagen kann. — Präs.: Weshalb haben Sie den Sühnartikel in der „Gerichtszeitung“ verfaßt? — Zeuge: Der Name v. Zastrow wurde in meiner Familie hoch in Ehren gehalten, so daß uns die Schmäherung und Berunglimpfung desselben aufs Tiefste schmerzte. Ich glaubte durch Erzählung der Thatfachen das Publikum zu einem milderen Urtheil stimmen zu können. — Zur Thatfrage bekundet der Zeuge, daß er mit dem Angeklagten 10 Jahre hindurch Umgang gehabt, aber niemals einen Stod mit weißer Krüde bei ihm gesehen habe; daß er einen solchen überhaupt nicht besessen, kann Zeuge allerdings nicht bekunden.

Der Verteidiger stellt den Antrag, den Dr. Schulz zu vernehmen. — Der Staatsanwalt widerspricht dem Antrag, da die Sachverständigen, welche bisher den Angeklagten genügend beobachtet hätten, die Vernehmung eines andern Sachverständigen überflüssig machten. Wolle der Verteidiger ihn als Zeugen vernehmen lassen, so fehle es an einer bestimmten Thatfache, welche dem Zeugniß zu Grunde gelegt werden könne. — Der Verteidiger motivirt seinen Antrag, dem er noch den auf Vernehmung des Russdirektors Dr. Stern, der den Ange-

Plagten oft zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, hinzuzufügt. — Der Gerichtshof beschließt beide Herren zum nächsten Freitag vorzuladen. Ein Antrag des Verteidigers auf Vernehmung der Frau Paul, die das Haus bei dem Geransch auf dem Boden noch nicht durch Gas erleuchtet gesehen haben will, während die Frau Schneider das Gegentheil behauptet habe, wird abgelehnt, weil die Aussage der Frau Paul darüber bereits feststehe.

Fräulein Abel, Gesellschaftsdame bei Frau Hauptmann v. Hagen, bekundet, daß sie bei Kroll einmal einen Herrn gesehen, den sie für Hr. v. Zastrow gehalten habe. Sie habe später gesehen, daß der Herr eine sehr große Ähnlichkeit mit ihm gehabt habe, aber etwas hellblonder gewesen sei.

Der Verteidiger hat gehört, daß die Polizei einen ähnlichen Menschen wie Hr. v. Zastrow kenne, welcher derselben Leiden- schaft ergeben sein solle. Der Polizeidirektor v. Drygalski und Polizeinspektor Weber darüber vernommen, wissen davon nichts, ebenso ist Hr. v. Drygalski von keiner inhumanen Be- handlung des Herrn v. Zastrow, die dieser behauptet hatte, etwas bekannt. Der Angeklagte habe natürlich ganz entkleidet werden müssen, damit festgestellt werden konnte, ob Blutflecken in seinen Kleidern sich befänden. Er habe darauf gesagt: „Ist das eine Behandlung, wie sie einem Gentleman gegenüber sich ge- ziemt?“ Der Angeklagte sei allerdings sehr überrascht gewesen, aber nicht infolge einer inhumanen Behandlung, die seinerseits nie vorkomme. — Der Angeklagte: ich habe mich allerdings in der Person geirrt, Herr v. Drygalski habe ich nicht einmal bemerkt.

Auf die Vernehmung eines Zeugen, Herrn v. Tressow, der zum Termin nicht erschienen ist, verzichtet der Angeklagte, nach- dem aus den Akten konstatirt worden, daß v. Tressow des Betruges verdächtigt war, daß aber infolge einer Blödsinnig- keitsklärung eine Anklage nicht erhoben worden.

Der Präsl. vertagt die Sitzung gegen 3 Uhr auf Don- nerstag (28. d. M.) Vorm. 9 Uhr.

Gerichtsverhandlungen.

Der Prozeß gegen den Maler, früheren Secundes- Leutnant v. Zastrow.

(Fortsetzung.)

Der Präsident, Stadtgerichtsrath Delius, eröffnete am 28. um 9 Uhr die Sitzung. — Es wird in die weitere Beweis- aufnahme durch Vernehmung der Zeugen eingetreten.

Regier Richter, welcher mit dem Angeklagten häufig zu- sammengekommen ist, bezeugt, daß der Angeklagte in seinen Gesprächen stets eine besondere Animosität gegen das weibliche Geschlecht an den Tag gelegt habe. Mit sehr großem Enthu- siasmus habe er sich über die Bräuterei des Amtsassessor Al- ricks geäußert und dieselbe für ein Meisterwerk erklärt. Zur Zeit des Corny'schen Mordes sei der Angeklagte sehr nieder- geschlagen gewesen und habe ihm gesagt, daß ein Freund von ihm in Folge dieses Verbrechens als verdächtig verhaftet ge- wesen sei. Später habe er (Zeuge) gehört, daß v. Zastrow selber in der Sache verhaftet gewesen sei.

Der Buchhalter Westphal ist von dem Angeklagten mit widernatürlichen Anträgen belästigt worden, die er schließlich durch eine Ohrfeige zurückgewiesen hat. Der Zeuge hat bei dieser Gelegenheit eine Auslassung des Angeklagten über die Liebe zu Knaben gehört, die er mit der väterlichen Liebe zu seinem Kinde verglichen und dadurch entschuldigt habe. Der Angeklagte behauptet eine Verwechslung seiner Person, giebt aber zu, derartige Auslassungen über diese väterliche Liebe gemacht zu haben.

Der Restaurateur Kästner auf Gröner hat einen alten Mann von 60 Jahren vor den ersten Liebeslosungen des Ange- klagten in seinem Lokal in Schuß nehmen müssen und hat schließlich von seinem Handrecht Gebrauch gemacht. Der An- geklagte hatte bei dieser Gelegenheit einen Stoch entweder mit einer weißen Horn- oder Eisenbetulkrücke ähnlich dem corpus delicti.

Der Polizei-Inspektor der Stadtvoigtei Hempel bezeugt, daß der Angeklagte ihn in den ersten Tagen der Haft gefragt habe, was die Zeitungen über den Hantel'schen Fall sagten, worauf er (Zeuge) nicht geantwortet habe. Der Angeklagte habe dann weiter geäußert, daß er nur wissen möchte, ob der Knabe gebissen oder geschnitten sei. Sei derselbe geschnitten, so könne er es nicht gewesen sein, da man bei ihm kein Messer gefun- den habe. Hierauf habe er (Zeuge) geäußert, daß doch wohl geschnitten sein müsse, da er sich nicht denken könne, daß Je- mand so heissen könne. „D, das geht sehr gut“, habe der An- geklagte erwidert, und die entsprechende Bewegung gemacht, um die Möglichkeit anzudeuten.

Der Präsident theilt mit, daß ein Schreiben von dem Fabrikanten Daumann eingegangen sei, wonach derselbe ein baumwollenes Taschentuch des Angeklagten kenne und das Corpus delicti möglicher Weise recognosciren könne. Daumann wird vorgeladen, kann aber das Taschentuch nicht recognosciren.

Eine zweite Anzeige ist von dem Cigarrenfabrikanten Leo- pold bei der Polizei gemacht worden, dahingehend, daß der Drechslermeister Dettel nach seiner Erzählung den Stoch des Angeklagten reparirt habe und denselben genau recognosciren könne. — Der Staatsanwalt beantragt, auch diesen Zeugen amtlich laden zu lassen. Der Verteidiger Rechtsanwält Holt- hoff: Es erhöhen sich so viele neue Belastungsmomente, daß der Angeklagte davon ganz verwirrt werden müsse. Zeugen meldeten sich und würden vorgeladen, ohne daß die Vertheidi- gung das, was vielleicht gegen die Glaubwürdigkeit der- selben spreche, ermitteln könne, er beantrage die Verneh- mung dieses Zeugen auf 48 Stunden auszusetzen, damit die Vertheidigung im Stande sei, die Entlastungsmomente dage- gen geltend machen zu können. — Der Staatsanwalt be- merkt, daß er der sofortigen Vernehmung von Entlastungszeu- gen nicht widersprochen habe, noch widersprechen werde, und daß er deshalb bitte, den Einspruch des Verteidigers unbe- rücksichtigt zu lassen. — Der Angeklagte: er habe bei Herrn Dettel gewohnt und erinnere sich, ihm seinen Regenschirm zur Ausbesserung übergeben zu haben, seinen Stoch habe er nicht ausgebessert. — Der Gerichtshof beschließt, indem er sich auf Artikel 29. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 stützt, den Zeu- gen sofort vorzuladen. Habe die Vertheidigung gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen etwas einzuwenden, so werde sie in den paar Tagen, in denen der Prozeß noch verhandelt werde, dazu Gelegenheit haben.

Der Literat Jäterbog, noch einmal darüber vernommen, was der Angeklagte in den Gesprächen über griechische Liebe geäußert habe, läßt sich in eine wissenschaftliche Deduction dar- über ein, die wir hier selbstredend nicht wiedergeben können. Noch einmal über den Schlußartikel in der „Gerichtszeitung“ befragt, erklärt der Zeuge, daß er nur den Schluß des Artike- lers geleseben, im Uebrigen aber nur die Thatfachen angege- ben habe, nach denen der Artikel in der Redaktion bearbeitet worden sei. — Der Verteidiger bittet, den Zeugen darüber zu vernehmen, welche Schulen er besucht habe, um daraus zu er- sehen, was man auf sein Urtheil über die griechische Liebe und ähnliche Dinge geben könne. — Der Zeuge sagt aus, daß er die Univ.-stadt nicht besucht, sich privatim zum Abiturienten- Examen vorbereitet, dasselbe aber nicht gemacht habe. Als Schriftsteller könne er sich dadurch legitimiren, daß er 4 Jahre hindurch als Mitarbeiter der „Norddeutschen Allgemeinen Zeit- ung“ gearbeitet habe und gegenwärtig die Novelle in der „Ge- richtszeitung“ „Verkannt“ schreibe.

Es folgt jetzt eine Vernehmung, die eine ungemein große Penetration hervorruft, nämlich die der Frau Schankwirth Richter, geb. Kul. Dieselbe bekundet folgendes: Im März 1867 zur Zeit des Corny'schen Mordes, habe sie ihren fünfjährigen Sohn zu sich genommen. Zu dieser Zeit sei der Angeklagte 14 Tage lang fast täglich zu ihr in das Geschäft, Leipziger Str. 131, gekommen. Er habe sich sehr viel mit dem Knaben beschäftigt und sie erucht, des Abends um 6 Uhr mit dem Knaben nach der Potsdamer Straße zu kommen. Sie habe ihm erwidert, daß sie keine Zeit habe, da gerade des Abends die Arbeiter aus der Por.-Anstalt bei ihr verkehr- ten. Der Angeklagte sei immer dringlicher geworden, habe ihr die Hand gefüßt und gesagt, daß er für sie und ihr Kind — dasselbe war außer der Ehe geboren — sorgen und ihr monatlich 4 Thlr. geben wolle. Er sei ein wohlhabender Mann und von Adel. Den Namen habe er nicht genannt. Eines Tages habe er zwei Pakete mitgebracht und als sie allein mit ihm gewesen, dieselben geöffnet. (Wir müssen den Inhalt, welcher den Angeklagten in Bezug auf den Corny'schen Mord aus der Hand verdächtigt, hier übergehen.) Der Angeklagte, der stets von religiösen Dingen gesprochen und auch zu ihr einen Prediger habe fahren wollen, habe sie gebeten, von der Sache zu schweigen. Sie erkenne mit der allergrößten Bestimmtheit den Mann als den Angeklagten v. Zastrow wieder. Befragt, was der Angeklagte für einen Stoch gehabt habe, sagt Frau Richter aus, daß er ähnlich dem mit der Metallkrücke ge- wesen sei.

Es folgen jetzt Vernehmungen von Zeugen über die wider- lichen Neigungen des Angeklagten, auf deren Details wir nicht weiter eingehen können. Im Allgemeinen geht daraus hervor, daß die Neigungen des Angeklagten ihn in der That zu den leidenschaftlichsten Ausschweifungen geführt haben, die selbst die Mißhandlungen, welche ihm häufig in Folge seiner Leiden- schaftlichkeit zu Theil geworden sind, nicht vermindern konnten.

Unter den Zeugen befindet sich auch ein Lehrling von 15 Jahren, den v. Zastrow im Frühjahr 1867 zu widernatürlichen Handlungen mißbrauchen wollte.

Der Untersuchungsrichter, Stadtgerichtsrath Jöhl, über eine Aeußerung des Angeklagten in betreff des Stodes vernommen, sagt: daß er den Angeklagten darauf aufmerksam gemacht habe, daß er ja die Wahrheit über den Besitz des Stodes sagen möge, da im Falle des Leugnens es sehr schwer ins Gewicht fallen werde, wenn ihm dennoch bewiesen werde, daß der Stod sein Eigenthum sei. Er habe geantwortet, es würde gar nicht schaden können, wenn er den Besitz des Stodes anerkenne, weil er ihn ja leicht in der Kneipe hätte stehen lassen können, da er ja die verschiedensten Kneipen besuche. Er könne aber nur die Wahrheit sagen, es sei nicht sein Stod.

Criminal-Commissarius v. Stutterheim darüber befragt, ob er Jemand kenne, der dem Angeklagten ähnlich sehe, sagt aus, daß er gestern darauf aufmerksam gemacht worden, allerdings einen Menschen kenne, der wohl eine entfernte Aehnlichkeit mit dem Angeklagten habe, aber blond und viel kleiner sei. Zudem sei aber auch der Mann, der jetzt sehr reductirt gehe, kein Päderast. Eine solche Aehnlichkeit, daß man beide Personen mit einander verwechseln könne, sei nicht vorhanden.

Der Verteidiger macht darauf aufmerksam, daß der Drechslermeister Grix bei der ersten Bestätigung des Stodes nur eine Aehnlichkeit mit dem Hrn. v. Zastrow befunden, später aber und im Audienztermin denselben bestimmt recognoscirt habe; er beantrage den Beamten zu vernehmen, der ihn zuerst darüber befragt habe. Dies ist der Criminal-Commissarius Gerbigli. Derselbe befundet, daß Grix bei der ersten Bestätigung des Stodes allerdings nur gesagt habe, daß er dem des Hrn. v. Zastrow ähnlich sehe. — Der Gerichtshof beschließt, den Grix noch einmal vorzuladen.

Der Drechslermeister Dettel sagt aus, daß der Angeklagte 1862 bis 1863 bei ihm gewohnt, daß er aber keinen Stod desselben reparirt habe. In seiner Wohnung habe er indessen zwei Stöcke, darunter den einen mit einer weißen Krücke, gesehen.

Es folgt jetzt die Vernehmung der ärztlichen Sachverständigen, der Professoren Dr. Eiman und Dr. Skrzecka über die Bißwunde des Knaben Hanke. Dieselben erklären darüber Folgendes: Als sie die Bißwunde auf der linken Wange bemerkte, hatten sie eine Photographie der Wange des Knaben aufnehmen lassen, welche die Bißwunde vollständig wiedergebe, dieselbe bestehe in 10 Einbrüchen durch drei etwas von einander entfernt stehende Zähne im Oberkiefer und sieben eng zusammenstehende Zähne im Unterkiefer hervorgebracht. Der Angeklagte habe nun gerade ein solches Gebiß und deshalb sei es möglich, daß er derjenige gewesen sei, welcher gebissen habe. Ob er es aber gewesen sein müsse, könne nicht behauptet werden. Die Geschworenen überzeugen sich durch die Ansicht der Photographie von der Wiedergabe der Bißwunde.

Die Verhandlungen werden hierauf um 2 Uhr auf Freitag den 29., Vormittags 9 Uhr, vertagt.

Gerichtsverhandlungen.

Der Prozeß gegen den Maler, früheren Secondes-Lieutenant v. Zastrow.

(Schluß.)

Der Präsident, Stadtgerichtsdirector Delius, eröffnet am 29. um 9 Uhr die Sitzung.

Nachzutragen aus der vorigen Sitzung haben wir, daß in betreff der Vernehmung der Frau Richter, geb. Holz, Leipziger Straße 131., der Angeklagte behauptet hat, dieselbe nicht zu kennen, während diese die Wahrheit ihrer Aussage noch durch die Bemerkung erhärtet, daß sie in dem Zustande — die Zeugin ist gesegneten Leibes — keine Lüge sagen werde, wozu sie ja auch keine Veranlassung habe. Daß die Frau nicht früher von der Sache Anzeige gemacht hat, erklärt sich durch den Schreck, der sie in dem Augenblick, als sie die betreffende Wahrnehmung machte, aus dem Zimmer entziehen ließ.

In der Sitzung vom 29. stellt der Verteidiger Rechtsanwalt Holthoff den Antrag auf amtliche Feststellung der Zeit, welche man nöthig habe, um per Droschke von dem Hause Potsdamer Straße 93., wo der Angeklagte am Tage der That zuletzt gesehen worden ist, bis zum Andreasplatz zu kommen und zwar durch den Untersuchungsrichter.

Der Gerichtshof beschließt behufs Feststellung dieser Zeit den Vorsteher des öffentlichen Fuhrwerks Hauptmann Dennstedt zu vernehmen.

Es folgt die Fortsetzung der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung. — Der Drechslermeister Grix, über die Differenz

zwischen seiner ersten Auslassung und der späteren in Betreff der Kenntniß des Stodes vernommen, sagt aus, daß es allerdings nichts Leichtes sei, so richtig einen Gegenstand zu recognosciren, den man früher einmal, wenn auch sehr genau, gesehen habe. Diese Bedenken seien gewesen, welche er, als ihm der Criminal-Commissarius den Stod vorgelegt, geduhert habe. Er habe sich die einzelnen Umstände ins Gedächtniß zurückrufen müssen, er habe, um in einer so ernstlichen Sache nichts zu sagen, was er nicht verantworten könne, schlaflose Nächte gehabt, aber er sei zu der festen Gewißheit gekommen, daß der Stod der des Angeklagten sei.

Der Weber Lange, welcher im Sommer 1863 bei dem Briefträger Trümper gewohnt hat, befundet, daß er den Angeklagten nicht kenne. Dasselbe bekennt der

Kolbe. Beide Zeugen werden nun der Frau Schneider vorgestellt, die Kolbe als denjenigen bezeichnet, den sie mit dem Angeklagten eines Tages die Treppe hinuntergesehen haben.

Kolbe ist darüber ungemein entrüstet: „Sie sind verrückt, wie können Sie so etwas sagen.“ Zeugin Schneider: „Ja Sie waren es, mein Herr, aber Sie haben sich den Bart abschneiden lassen.“ Zeuge Kolbe: „Haben Sie mich überhaupt mit einem Bart gesehen?“ Zeugin: „Ja, Sie trugen den Bart so voll (die Zeugin fährt mit Hand ums Kinn). Frau Müller hat mir gesagt, Sie hätten sich den Bart nachher abschneiden lassen.“ Präsi. zum Zeugen Kolbe: Wann haben Sie sich den Bart abschneiden lassen? Zeuge: Am 16. Januar. Präsi.: Warum wissen Sie das so genau? Zeuge: Ich hatte am 16. ein Engagement bekommen und bin darauf abgereist. Der Zeuge geht zornig im Saale umher und schreiet auf den Stadtgerichtsrath Luz zu, der sich im Zuhörerraum befindet. Präsi.: Gehen Sie nicht wie ein wildes Thier umher, Sie sind hier Zeuge und nicht Angeklagter; benehmen Sie sich vor Gericht anständig. — Der Zeuge Kolbe beantragt die Vernehmung des Trümper, der wissen müsse, daß er den Bart habe am 16. abschneiden lassen. Der Präsident: Sie haben keine Anträge zu stellen. — Der Gerichtshof beschließt Frau Müller und Trümper zu vernehmen.

Professor Stern kennt den Angeklagten seit 1853, wo er (Zeuge) einer seiner Musiklehrer gewesen sei. Der Angeklagte habe sich im Verhältnis zu seinen Mitschülern stets anständig und musterhaft benommen. Er habe einen sehr lebhaften Charakter gehabt, was bei angehenden Künstlern nichts seltenes sei. So zu sagen etwas lächerlich sei er ihm und den übrigen Lehrern gewesen durch die Lohhubeleien, welche er ihnen habe zu Theil werden lassen. Etwas excentrisch sei der Angeklagte gewesen, aber Spuren von einer geistigen Schwäche habe er an dem Angeklagten nicht bemerkt.

Dr. Schulz hat den Angeklagten vor längerer Zeit in der Gesellschaft bei der Tochter des Criminalrath Riedel kennen gelernt und, wie er angiebt, auch wohl einmal geäußert, „er müsse unter Curatel gestellt werden.“ Wenn das geschehen wäre, so habe er dabei die schlechten Spekulationen des Angeklagten mit seinem Vermögen im Auge gehabt, die nach seiner (des Zeugen) Ansicht ihn schließlich arm machen müßten. Er habe nur wahrgenommen, daß der Angeklagte sehr von sich eingenommen gewesen sei, von einer Geistesstörung wisse er nichts.

Polizeihauptmann Dennstedt giebt die Entfernung von der Wohnung des Angeklagten bis zum Hause Grüner Weg 45. auf 1740 Ruthen an, welche eine Droschke reglementsmäßig in 40 Minuten zurücklegen müsse. Später darüber vernommen, wie viel Zeit erforderlich sei, die Tour von dem Hause Potsdamer Str. 93. bis zum Andreasplatz zurückzulegen, giebt Zeuge die Zeitdauer auf 37 Minuten an.

Es erfolgen die Gutachten der ärztlichen Sachverständigen in Betreff der Zurechenbarkeit des Angeklagten zur Zeit der That. Professor Eiman erklärt, daß keine Gründe vorhanden seien, wonach der Angeklagte sich zur Zeit der That in einem andern Gemüthsstande befunden habe als es gegenwärtig der Fall sei. Gegenwärtig aber sei er weder wahnsinnig noch blödsinnig, habe die freie Willensbestimmung und das Vermögen die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. — Dr. Skrzecka: Wenn über den gegenwärtigen Zustand nicht weiter gesprochen werden solle, so schliesse er sich dem Gutachten seines Collegen (der Sachverständige präcisirt dasselbe noch einmal) vollständig an. Dasselbe thut der Professor Dr. Westphal, nur präcisirt er den Ausdruck: „seiner Handlung“ in „der Handlung, welche ihm in der Anklage zur Last gelegt sei.“ Der Verteidiger beantragt die Aufklärung der Motive Seitens der ärztlichen Sachverständigen, welche sie zu diesem Gutachten geführt habe. So habe Dr. Eiman in seinem schriftlichen Gutachten den Satz eingefügt: „der Angeklagte habe sich,

um die Worte eines berühmten Mannes zu gebrauchen, sein ganzes Leben hindurch wie mit einer Balancierstange in der Grenzlinie zwischen Vernunft und Unvernunft hin und her bewegt, und der Dr. Westphal habe gesagt, er sei in Folge seiner angeborenen Neigung ein mächtig geistig-schwacher Mensch. — Dr. Eiman erklärt, daß er den Angeklagten nur in die Kategorie dieser Menschen gestellt habe. — Der Verteidiger beharrt bei seinem Antrage, indem er ein Superarbitrium durch das Medicinal-Collegium in Aussicht stellt. — Der Gerichtshof lehnt den Antrag des Verteidigers ab, überläßt es jedoch den Sachverständigen, ihre Ansicht über den Gemüthszustand des Angeklagten auszusprechen.

Dies geschieht Seitens des Professor Dr. Strzecka in einer das lebhafteste Interesse der Zuhörer erweckenden Weise: Vorher müsse er bemerken, daß er bei seinem Schlussumfassen beharren müsse, daß der Angeklagte weder wahnsinnig noch blödsinnig, sondern vollständig Herr seiner Willenskraft sei; er thue dies, um von vorn herein dem, was ein Theil der über-sagen Ehre, zu begegnen. Der Sachverständige schildert nun zunächst die seiner Meinung nach, nicht angeborne Neigung des Angeklagten als eine solche, die verhältnismäßig sehr häufig vorkomme, ohne daß man von einer Unzurechenbarkeit dieser Rede sprechen könne. Gehe man nun aber aus einem Schritt weiter, so werde man sich sagen können, daß wenn einmal eine ähnliche Neigung zwischen Personen männlichen Geschlechts bestünde, es dann auch eben so gut vorkommen könne, daß Erwachsene diese Neigung auf Kinder ausdehnten. Er und sein College Eiman hätten in jeder Schwurgerichtsperiode einen oder zwei Fälle, in denen Personen wegen unzüchtiger Handlungen mit selbst ganz kleinen Mädchen von 5 bis 6 Jahren angeklagt würden, bei denen man doch auch keine Unzurechenbarkeit behaupten könne. Fasse man aber das eigentliche Verbrechen, wenn es der Angeklagte verübt haben solle — (Angeklagter erregt: ja Wenn!) ins Auge, so werde man bemerken, daß in den Handlungen ein Zweck liege, der dieselbe bedinge. Die Erreichung dieses Zwecks mache Combination nöthig, die hier vollkommen erstlich sei. Außerdem komme hinzu, daß der Thäter bei Allem eine gewisse Mäßigung beobachtet habe, die ein Mensch, der seiner Sinne mächtig, nicht beobachte. . . . Nehme man zuerst den Biß des Kindes in die linke Wange, so sei derselbe nur als ein Akt der Wollust zu bezeichnen, der anderswo auch vorkommen solle. Die Art der Strangulation, die, wenn sie an einem so zarten Kinde ausgeführt werde, so ungemein leicht die Erwürgung herbeiführen könne, befände dadurch, daß sie nicht vollständig ausgeführt worden sei, eine große Mäßigung und schließlich sei das Einstechen des Kindes in das Ofenrohr eine Handlung, welche die Folge der übrigen gewesen sei, und den Zweck gehabt habe, das was vorher geschehen zu verbergen. Sein College, Dr. Westphal, habe von einer angeborenen Neigung gesprochen, nun die Menschen würden überhaupt wohl häufig mit bösen Neigungen geboren und eines Jeden Pflicht sei es, diese Neigungen den Forderungen der civilisirten Gesellschaft unterzuordnen und die Strafgesetze zu beachten.

Prof. Dr. Westphal spricht sich des Näheren über die angeborene Neigung des Angeklagten aus, die allerdings eine Schwächung des Geistes herbeiführe, aber nicht in dem Grade, daß angenommen werden könne, der Angeklagte habe bei der Ausübung der incriminirten That seiner freien Willensbestimmung ermangelt.

Professor Dr. Eiman erklärt, daß es darauf, ob der Trieb angeboren sei oder nicht, gar nicht ankomme, sondern darauf, ob derselbe die physiologische Breite überschritten habe und ein krankhafter sei, insofern, als er sich der freien Willensbestimmung entzogen und zwangsweise Handlungen bedingt habe, und ferner darauf, ob die wahrgenommene physische Schwäche unter dem Mittel stehe, daß sie den Angeklagten hindere, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen; beides sei nicht der Fall. Wenn aber überhaupt eine zwingende Gewalt des Geschlechtstriebes nicht angenommen werden könne bei einem Gesunden, und auch nicht bei der immerhin abnormen Geschlechtsrichtung des Angeklagten, so könne dies um so weniger geschehen für die incriminirte Handlung; „denn halten wir doch fest, daß nicht zu beurtheilen ist, ob ihm zugerechnet werden könne diese oder jene unzüchtige Handlung gegen einen erwachsenen Mann verübt zu haben, sondern darauf, ob ihm die vorliegende pädagogische Nothzucht als Verbrechen zugerechnet werden könne.“ Alles dies motivirt Dr. Eiman des Weiteren.

Angeklagter v. Zastrow stellt den Antrag, den Droßkennruther Lejser zu vernehmen, der einen ähnlichen Menschen wie er (Angeklagter) am 17. Januar nach 5 Uhr von dem An-

brechplatz nach der Linkstraße gefahren habe, zielt aber seinen Antrag zurück, als ihm der Präsident erklärt, daß Lejser sich wegen Diebstahls in Haft befinde.

Es erfolgt noch eine Vernehmung der Frau Schmidt, auf welche sich die Frau Schreiber berufen hatte, daß Frau Müller ihr erzählt, Kolbe habe zu ihr davon gesprochen, daß er (Kolbe) ein Freund v. Zastrow's sei. Man wird schon aus diesem Satz erkennen, daß hier eine gewöhnliche Klatscher vorliegt und so ist es denn auch in der That. Die Frau Schmidt weiß eben nicht mehr als das, was ihr ein Schneidermeister gesagt hat, der wieder den gar nichts wissen will. Trotzdem scheint sich der Angeklagte in Betreff dieser Zeugin sehr viel zu ver-sprechen.

Der Präsi. hält hiermit die Beweisaufnahme für geschlossen und der Staatsanwalt erhält das Wort zur Stellung und Begründung seiner Anträge. — Ganz wie es der Gang der Beweisaufnahme erwarten ließ, fängt derselbe damit an, den objectiven Thatbestand näher zu beleuchten. Es könne in dieser Beziehung nur von zwei Gruppen die Rede sein, der Verlegung des 5 Jahr alten Knaben Hantke durch die gewaltiam

erfolgten pädagogischen Angriffe und dem an demselben verübten Mord. Es sei nun zu zeigen, wie die verschiedenen Momente der Handlung ineinander griffen, um in ihrem Schluß durch das Einstechen des Knaben in das Ofenrohr und zwar, wie nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen angenommen werden müsse, in dem Augenblick, wo dem Knaben durch die erfolgte Strangulation die volle Bestimmung gefehlt habe, das Verbrechen des verübten Mordes zu bilden. Was den Verbrecher an der vollständigen Ausführung der That verhindert habe, wisse man freilich nicht, aber anzunehmen sei, daß irgend ein Umstand zur schnellen Flucht des Verbrechers geführt habe, der insofern dessen Stoc und Lajchentuch vergessen und nicht einmal den Bodentüch zugemacht habe. Was nun den subjectiven Thatbestand betreffe, so sei zunächst die Persönlichkeit des Angeklagten ins Auge zu fassen. In Bezug hierauf stehe fest, daß der Angeklagte von Jugend auf einer milderartigen Neigung gefolgt sei. Er habe dies selber zugestanden und dem Präsidenten erklärt, daß er, um zu einem gewöhnlichen Leben zu gelangen, einige Male an eine Ehescheidung gedacht, aber es für eine Sünde gehalten habe, weil er jeder Neigung für das weibliche Geschlecht ermangele. — Der Angeklagte habe in Bezug hierauf gerade so viel zugegeben, als das Strafgesetzbuch zulasse, aber die Beweisaufnahme ergebe, daß er mehr, daß er vollkommener Pädast sei. Aber auch hierbei sei der Angeklagte nicht stehen geblieben, denn die Beweisaufnahme ergebe, daß er seine Neigung auf Kinder ausdehne, wie dies aus den verschiedensten Zeugnisaussagen hervorgehe. Frage man sich nun, wie der Angeklagte seine Neigung zu befriedigen gesucht habe, so stehe fest, daß sein ganzes Sein und Denken auf diesen Punkt gerichtet gewesen sei. Tag und Nacht sei er auf öffentlichen Plätzen und Promenaden umher gegangen, habe die Eisenbahnwärter in ihren Buden aufgesucht, um sie zur Befriedigung seiner Wollust zu gewinnen. Sonst fast geizig, habe er in dieser Beziehung die größten Opfer gebracht, um seiner Leidenschaft trübhen zu können. Ja noch mehr, er habe den gewiß ersten Akt eines Mannes, den Religionswechsel, nur deshalb thun wollen, um in dem Uebertritt das Mittel zur Befriedigung seines Gewissens und die Billigung seiner widernatürlichen Neigung finden wollen. — Was nun die Beweisaufnahme für den Thatbestand weiter ergebe, so sei allerdings nur ein Indicienbeweis vorhanden, der aber in seinen inneren Zusammenhänge sich derart ergänze, daß an der Schuld des Angeklagten nicht der geringste Zweifel bleibe. Das erste Indicum sei der Stoc, dessen Eigenthümer, wenn nicht ganz besondere Umstände dem entgegenständen, der Thäter gewesen sei. Zunächst sei mit Evidenz nachgewiesen, daß der Angeklagte, entgegen seinem Beugnen, einen Stoc mit einer weichen Krücke besessen habe. Aber es stehe auch fest, daß es dieser Stoc sei. Er wolle vorweg nehmen, daß einige Zweifel gegen die bestimmte Recognoscirung des Stoces durch den Zeugen Griz entstanden seien, die man indessen als vollständig in sich aufgelöst betrachten könne. Gerade die Vorsicht, welche der Zeuge Griz beobachtet habe, bevor er eine bestimmte Ueberzeugung ausgesprochen, sei ein Beweis für die Glaubwürdigkeit des Zeugen, die durch verschiedene andere Zeugnisse und hauptsächlich durch das Beugnen des Angeklagten selber, daß er überhaupt keinen Stoc mit einer weichen Krücke besessen habe, unterstützt werde. — Der dritte Punkt sei das Zeugniß der Frau Schreiber, wovon er zuerst das beleuchten wolle, was gegen dieses Zeugniß vorge-

1247 werden konnte. So bestehe ein scheinbarer Widerspruch zwischen ihren Aussagen und denen des Zeugen Kolbe, der indessen wohl gar kein solcher Angelegter werden könne. Die Schreiber habe Kolbe und den Angelegten zu gleicher Zeit die Treppe hinaufgehen sehen, warum sollte das nicht sein? Man gehe zusammen mit jemand zu gleicher Zeit die Treppe hinauf, ohne sich mit ihm zu bekümmern, oder kennen zu lernen. Daß die beiden Personen zusammengehört hätten, habe die Schreiber in keiner Weise behauptet. Nun komme aber hinzu, daß die Schreiber sich gar nicht als Zeugin gemeldet habe, im Gegenteil erst später nach Formulierung der Anklage eingezogen sei. Die Anklage behaupte zwar ursprünglich, daß das Poltern und Rauchen die Merkmale der Zeit abgegeben hätten, in welcher die That geschahen, jetzt aber müsse man einer anderen Auffassung Raum geben, dem klaren bestimmten Zeugnisse dieser Frau, welche wohl den besten Eindruck gemacht habe, Glauben schenken, also annehmen, daß die That nach Angündung der Gaslampen vollführt worden sei.

Ein viertes Beweismittel von bedeutender Tragweite liege in dem Umstande, daß der Angelegte sich unbefugter Weise den Bart und das Haupthaar habe verändern lassen. — Ein fautes Moment biete das Taschentuch, betreffs dessen Angelegter zuerst bestimmt angegeben habe, daß er jemals baumwollene Tücher besessen, welche Frau v. Gallera, Frau Stabenow und Fr. Schelmann bestimmt bei ihm gesehen haben wollen. — Das sechste Beweismittel bilde der Biß und die Art, wie er sich über die Entstehung desselben gegenüber dem Polizei-Inspektor Hempel ausgelassen Als sieben diene dem Angelegten zur Belastung, daß er, entgegen dem Zeugnisse vieler glaubwürdiger Personen, seinen Verkehr in der Nähe des Grünen Weges beharrlich geleugnet habe, während 8) trotz anfänglichen Frappirens der Alibiweis als vollständig mißglückt angesehen werden müsse, wenn man kleine Ungenauigkeiten in den Zeitangaben der Zeugen zugebe, und annehme, daß Angelegter am fraglichen Nachmittage zweimal zu Hause gewesen sei und sich in der Zwischenzeit des am Mittag und Abend mit dem Havelock vertauschten Ueberziehers bedient habe. In Betreff der Zurechnungsfähigkeit verweist der Staatsanwalt auf die Klarheit, Logik und Schlagfertigkeit, mit welcher der Angelegte auch in dieser schwierigen Situation aufgetreten sei. Er beantrage das Schuldig in allen Punkten.

Nach Schluß dieser zweistündigen Rede erbittet der Verteidiger die Erlaubnis einen so eben eingegangenen für die Verhandlung höchst wichtigen Brief zu lesen, der ihm (dem Verteidiger) die Möglichkeit biete, durch weitere Zeugenvernehmungen den viel beregten Doppelgänger nachzuweisen. Das Ende einer halbständigen Debatte über diesen Antrag erzieht, daß dieses Schreiben von einem Anonymus herrührt, der von einem vor mehreren Tagen einmal an der Börse gesehen sein sollenden Herrn von dem Aussehen des Angelegten spricht. Der Gerichtshof lehnt ein Eingehen auf diese Behauptung ab.

Der Rechtsanwalt Holthoff stützt sein Plaidoyer, das ebenfalls 2 Stunden in Anspruch nimmt, auf die Seichelung der der Anklage zu Grunde liegenden Procedur, wonach man, statt dem Beschuldigten sofort einen Verteidiger zu geben, ihn in der Voruntersuchung außer Verbindung mit den zu seiner Entlastung dienenden Mitteln und Regen setzte. Man habe statt durch Ermittlung verdächtiger Momente einen immer kleineren Kreis von Thatsachen zu ziehen, in dessen Centrum sich endlich der Thäter finde, hier den umgekehrten Weg eingeschlagen. — Dadurch, daß man nun erst einen mutmaßlichen Thäter aufstellt und unter dem Druck einer sehr erregten öffentlichen Meinung nach Beweismitteln für dessen Schuld geforscht habe, den Angelegten in einen falschen Weg der Verteidigung gedrängt und eine Menge Personen veranlaßt, sonst harmlose und mit der Sache nicht in Verbindung stehende Momente als Zeugnisse der Schuld zu behandeln und zu bekunden. Dadurch erkläre sich der durch das Zeugnen erwiesener Thatsachen beschrittene falsche Weg der Verteidigung Seitens des Angelegten. So halte er die Eigenthümerschaft v. Jastrow's zu dem Stode für erwiesen, betrachte aber eben diese Eigenthümerschaft als Hauptentlastungsgrund, denn es sei nichts leichter denkbar, als daß bei seinen vielen Wanderungen und Begegnungen mit unsicheren Leuten dem Angelegten dieser Stod abhanden gekommen und von einem Bekannten, der gleichen Neigungen gefolgt ist, bei der Verübung der That absichtlich zurückgelassen worden sei, um auf eine falsche Fährte zu lenken.

Er komme nun zu Demjenigen, wodurch die Anklage vollends in sich zusammenfalle, dem Alibibeweise, der als ein vollständig gelungener angesehen werden müsse. Der Angelegte sei um 14 Uhr von Fräulein Lüneburg vor dem Hause Pois-

damer Straße 93. gesehen worden und diese Zeugin sei es gewesen, die eben genau gerufen habe, wie spät es sei, da sie vor ihrem Weggange aus Wilmersdorff nach der Uhr gesehen habe. Die That sei um 14 Uhr erfolgt, denn in dieser Zeit sei das Geräusch in der Böhm'schen Wohnung gehört worden, im Ofen habe es geraucht. Von der Anklage sei angenommen worden, daß die That in dieser Zeit geschahen sei. Sei dies aber um 14 Uhr gewesen, so kann der Thäter nicht der Angelegte sein. — Außerdem habe die Königszeugin Frau Schreiber den Angelegten mit einem Ueberzieher gesehen, während ihn Fr. Lüneburg mit einem Havelock gesehen habe; habe die Schreiber Recht, so müsse der Angelegte noch erst in seine Wohnung gegangen, nach geschahener That wieder dahin gegangen sein, um sich jedesmal umzukleiden, um schließlich in die Böhm'sche Conditorei zu gehen, wo er sich zwischen 6 und 7 Uhr in der Stube befunden habe. dies sei nur möglich, wenn man annehme, daß er hin- und hergeflogen oder wirklich den Doppelgänger gehabt habe. Die Berufung auf einen solchen sei zwar sehr bequem, aber dennoch hätten 2 Zeugen, Fr. Abel und der Bahnwärter Behncke, ganz bestimmt von einem sprechend ähnlichen Manne gesprochen und auf die erste Angabe des Nachwärters Copart, der den Angelegten im Kastanienwäldchen schon 1859 getroffen haben wollte, als derselbe in Tyrol war, spreche für den Doppelgänger, wenn man nicht annehmen wolle, daß das Gedächtniß des Zeugen später treuer geworden sei. Nachdem er dann noch die Unzuverlässigkeit des Schneidewitz'schen Müller darthut, betont er, daß es unmöglich sei, einzig und allein auf das Zeugnis des stummen Zeugen eines Stodes hin seinen Eltern zu zu verurtheilen. Weiter beklagt sich Hr. Holthoff darüber, daß die Exploitation des Geisteszustandes des Angelegten nicht rechtzeitig geschahen, ehe man die Anklage formulirte, und verweist auf den Chorinski'schen Fall, in welchem der Verurtheilte jetzt das Zuchthaus mit dem Irrenhaus vertauscht hat.

Nach einem ziemlich kurz gehaltenen Resumé ziehen sich die Geschworenen zur Berathung zurück, die 25 Minuten in Anspruch nimmt. Das Verdict lautet auf Nichtschuld des verurtheilten Mordes, dagegen schuldig der widernatürlichen Unzucht mit dem fünfjährigen Knaben Hanke und der verübten Rothzucht gegen denselben und der erheblichen Körperverletzung.

Der Staatsanwalt beantragt in Folge der großen Rohheit bei Verübung des Verbrechens, der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, das höchste Strafmaß, 20 Jahre Zuchthaus.

Der Verteidiger erklärt, daß er dem Angelegten bisher treu zur Seite gestanden habe. Die Geschworenen hätten, wie er wohl sagen könne, einen kühnen Griff gethan; er verlasse ihn jetzt, dem hohen Gerichtshof überlassend, das Strafmaß zu bestimmen.

Der Angelegte (in großer Ruhe): Ich bin jetzt völlig stumm; ich sage nichts.

Der Gerichtshof erkennt auf 15 Jahre Zuchthaus.

Der vorstehende Text wurde aus dem Mikrofilm-Exemplar der Vossischen Zeitung in der Amerika-Gedenkbibliothek, Berlin-Kreuzberg zusammengestellt.

KERTBENYS SEXUALTHEORIE

Der folgende Text, den Kertbeny im Juli 1869 für einen Redakteur einer nicht identifizierten Tageszeitung geschrieben hatte, enthält eine relativ klare Darstellung seiner Sexualtheorie, wie sie in den bisher veröffentlichten Texten Kertbenys lediglich angedeutet ist.

Am 5. Juli 1869 war der Prozeß gegen Carl von Zastrow unterbrochen worden, um den medizinischen Sachverständigen Gelegenheit zu geben, die Schuldfähigkeit des Angeklagten durch längere Beobachtung zu beurteilen. Kertbeny reagierte auf dieses Ereignis mit seinem Brief an den ungenannten Redakteur. Dieser Text wurde in der Kertbeny-Sammlung der Ungarischen Nationalbibliothek in Budapest aufgefunden (Oct.Germ.297), und es scheint sich dabei nur um einen Entwurf zu handeln. Doch wissen wir nicht, ob eine Endfassung überhaupt existierte und an den Adressaten abgesandt wurde.

Etwa zwei Monate später schrieb Kertbeny seine beiden Broschüren gegen das preußische Schwulenstrafrecht "§ 143 des Preußischen Strafgesetzbuches..." und "Das Gemeinschädliche des § 143...", die nach dem gleichen strategischen Muster wie der Brief an den Redakteur konzipiert sind: ein anonymes "Normalsexueller" fordert Gerechtigkeit für "Homosexuellen". Neben der deutlicheren Darlegung seines Konzepts des Normalsexuellen fallen im folgenden Text die polemischen Bemerkungen gegen Ulrichs auf, der sich zu dieser Zeit anscheinend vom "Kampfgefährten" zum "durch und durch verrückten Autor" gewandelt hatte. Es scheint sich hierbei um mehr zu handeln als um eine bloße Abgrenzung von dem erklärten Urning, um die eigene Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft zu erhöhen. Andererseits erscheint Ulrichs' spätere Erklärung für den Bruch, eine "Eifersucht" Kertbenys auf Ulrichs' Terminologie und Theorie, nicht ausreichend. Vielmehr sind beide Theorien kaum zu vereinbaren, Kertbenys eigentümliches Konzept der "Gebundenheit" und "halben Potenz" ist tatsächlich eine Alternative zu Ulrichs' streng symmetrisch konstruiertem Bild von Urning und Dioning. Bei der Transkription aus der Handschrift wurden Orthographie, Grammatik und fremdsprachige Zitate unverändert belassen.

Geehrter Herr Redakteur!

Seitdem im Prozesse gegen v. Zastrow die Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit beantragt worden, hat Ihr so vielverbreitetes Blatt über diesen unglaublichen juristischen Fehler eine Reihe einschneidender Artikel gebracht. In selben, - und besonders in dem der N° 190 - ist jeglich Wort eine logische Spitzkugel, die immer mitten ins Schwarze der Frage trifft, soweit diese eine juridische ist. Freilich konnte das von vorhinein Jedermann klar sein, der den Verhandlungen beiwohnte, oder doch die Berichte über sie las. Aber wenige Menschen erfreuen sich einer gesunden nüchternen Kritik, und noch viel weniger haben den Muth, selbe ungenirt auszusprechen. Journale können das noch am ungefährdesten, denn sie riskiren wenigstens nicht, sofort in persönlichen Verdacht zu kommen, mit dem nicht nur die gedankenlose Menge so leicht zur Hand ist, sondern noch bereiter jene zahllosen Mittelmaßigkeiten des sogenannt gebildeten Standes, deren ganzer Denkkreis meist nur mit breitgetretenen Gemeinplätzen und traditionellen Vorurtheilen gepflastert ist. Bei dieser Seichtheit in gewissen Partien des großen Publikums, und bei dem dicken Glauben Ungebildeter ans gedruckte Wort, war es um so bedauerlicher, daß gerade unsere Journalistik es gewesen, welche gleich von vornweg die ganze Frage durch völlig falsche Standpunkte verwirrte; die durch Mittheilung von - wie man jetzt sieht - theils unwahren, einigemalen auch direkt albernen Angaben die durch solche Gräueltthat gerechtfertigte Entrüstung des Publikums bis zum blinden Haß und gedankenloser Wuth steigerte; und die eine Aufregung in allen Ständen hervorrief, von der es voraus zu sehen war, daß sie bei allen Parteien zu Inconsequenzen führen würde, welche weder dem Geiste unseres Jahrhunderts, noch dem modernen Rechtsbewußtsein, am wenigsten aber der wissenschaftlichen Weltanschauung entsprechen.

Doch lassen Sie uns kurz sein, um nicht schon vor dem Hauptpunkte zu ermüden. Diese Zeilen sind jedoch ausdrücklich nur für Sie, geehrter Herr Redakteur geschrieben, als Zeichen der Achtung für Ihr langerprobtes, so vielfach der Wahrheit und dem Rechte ehrlich dienendes publizistisches Talent. Wenn Sie daher in diesen Zeilen versuchte Argumente zu Ihren eigenen machen und verwenden wollen, so sehen Sie selbe völlig als Ihr geistiges Eigenthum an, gerne im Interesse des Rechts und der Wahrheit Ihnen anheimgestellt. Aber irgend welcher Abdruck dieses Briefes, oder nur die Erwähnung seiner Existenz wäre ein Vertrauensmißbrauch, der nur dazu führen würde, Jedermann zurückzuschrecken, Ihnen je wieder, und darunter vielleicht sehr dankenswerthe Mittheilungen zu machen. Der Gelehrte, der ernste Forscher liebt es nicht, vor der Menge, welche keine der Vordersätze seines Denkens kennt, der Gefahr des Mißverständnißes ausgesetzt zu sein; während es gerade Aufgabe des volles Vertrauen beim Publikum genießenden, dialektisch gewandten Publizisten ist, von Irrschlüssen zurück zu reißen, Vorurtheile zu bekämpfen und derart dem nüchternen, klarem und gerechten Denken auch in der Masse die Herrschaft zu sichern. Sie haben den ersten Schritt hiezu schon gethan, indem Sie juridisch und logisch nachwiesen, daß zuerst eine Thäterschaft festgestellt und überwiesen sein muß, bevor man überhaupt an die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters zur Zeit der That denken könne. Gehen Sie auf dieser richtigen Spur zur Lösung der ganzen Frage weiter, auch wo diese aufs Gebiet der naturwissenschaftlichen Räthsel übergreift, und Sie werden der Menschheit eine große Wahrheit gefunden haben, welche einentheils für immer vor Fehlschlüssen behüthet, anderntheils jedoch und haupt-

sächlich befähigen wird, sollten je wieder so scheusliche Verbrechen vorkommen, sofort auf die Fährte zu führen, auf der die Auffindung des wirklichen Thäters sich erhoffen läßt, was jetzt schon zweimal leider nicht der Fall zu sein scheint. Um scharf zu sehen, muß man vor Allem nicht sich selber durch Vorurtheile blind machen.

Es wird hier ein Thema berührt, gegen das seit Jahrtausenden aus historischen, religiösen, moralischen, socialen, juridischen, aesthetischen und hundert andern Gründen sich solch ein Berg von Widersprüchen, Vorurtheilen, von völligem Verkennen der aller einfachsten Thatsachen, von Fabeln und gefährlichen Albernheiten angehäuft hat, daß es nöthig wäre, Bände voll zu schreiben, um bloß den Versuch zu wagen, solchen Nonsens nachzuweisen. Und um so verwildeter wuchert diese Frage fort, als die sogenannte "Wissenschaft" selbst bisher so befangen war, aus traditionellem Abscheu und wahrlich schlecht angebrachter Prüderie sich nicht nur um diese leidige Frage nicht entfernt zu bekümmern, sondern im Gegentheile, schon deren bloße Berührung zu anathemisiren. So kam es denn endlich factisch zu unseren heutigen mitteleuropäischen und auch amerikanischen Zuständen, daß 1/3 der Generation der gefährlichen Schwäche, der Onanie verfallen ist, also ganz ausstirbt, das andere Drittel als Opfer der Venerin und Syphilis dahinsiecht, und ein schon krankes Geschlecht bis ins dritte Glied fortpflanzt, während überdies unsere allgemeinen Begriffe vom Wesen der Dinge so verwirrt sind, daß sie nicht nur schon sehr oft und traurigst zu Justizmorden führten, sondern überdies gräßliche Verbrechen am wirklichen Thäter nicht gesühnt, und dadurch ihrer Wiederholung nicht vorgebeugt, und selbe nicht für fern unmöglich gemacht wurden. Es fehlte bis jetzt in all diesen Fragen der objectiv naturwissenschaftliche Standpunkt, der sich nicht an die Doctrinen religiöser Anschauungen der Juden und Christen kehrt, daß der Geschlechtstrieb die Erbsünde ist, also alle seine Abarten, Verirrungen und angeborenen Nebentriebe Sünde, Verbrechen, Widernatur, Laster sind, sondern der die Natur nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen und zu erforschen sucht. Auf diesem Wege allein gelangt der moderne Rechtsstaat zur vollen Geltung, den Bürger gegen Verbrechen zu schützen, indem er selbe nicht dort sucht, wo sie nicht sind, sondern dort, wo sie wirklich begangen werden, indem die Rechte Anderer - Unmündiger, wider Willen Genöthigter, und der öffentlichen Sittlichkeit verletzt werden.

Speziell im Hanke'schem Falle wäre zuerst und rein objectiv festzustellen, ob an dem armen, bloß fünfjährigem Knaben überhaupt ein Geschlechtstriebverbrechen versucht oder vollführt worden sei? Allerdings ist das sehr schwer, wo der Mißhandelte selbst noch keinen Begriff haben kann, was mit ihm eigentlich mag vorgenommen worden sein? Aber die ganze Brutalität ist solcher Art, und ihr Gegenstand solchen unreifen Alters, daß für den empirischen und denkenden Anthropologen der erste Verdacht keineswegs nach der sexualen Seite hin aufspringt, sondern überwiegend nach der, daß entweder hier die That eines Wahnsinnigen, oder noch eher die eines religiösen Fanatikers vorliege. Man kennt ja heute schon die russische Secte der "Scopsi", und es sind genug der Spuren vorhanden, daß es solche Secten oder Individuen auch bei andern, bei civilisirten Völkern gab, welche von der Wuth befallen sind, Geschlechtstheile zu verstümmeln, hauptsächlich bei noch unreifen Kindern, und ihren halb religiösen, halb sinnlichen Fanatismus durch blutige Kasteiungen ihrer Opfer zu befriedigen. Ueberhaupt ist es gerade ein Zug des Pöbels, und nicht raffinirter Wollüstlinge, z.B. bei Opfern der Lynchjustiz, jenen hauptsächlich auch die Geschlechtstheile zu verstümmeln, und überhaupt die Salacitätspartien des Körpers zu

infamieren. So geschah es im vorigen Jahrhunderte dem unglücklichen schwedischen Staatsmann, Graf Güldenstern, noch unter Louis XIV in Frankreich dem Duc de Houston, während der Metzeleien der großen Revolution hundert Andern, und ja noch 1848 in Wien dem Kriegsmi-
nister Latour. In all diesen Fällen trug das Volk die abgerissenen Geschlechtstheile, zotenhaft witzelnd, umher, bohrte den Leichnahmen Stöcke u.d. in den After. Dabei verfällt das ganze Volk nie unissimo auf solch einen Einfall, sondern immer Einer oder der Andere aus der Menge, dem dann ein Theil zujauchzt, der andere sich voll Abscheu abwendet. Also giebt es solche Individuen, in deren Vorstellungen solche Brutalitätsneigungen ohne sexualem Triebe existiren, und blos der Gelegenheit bedürfen, um in dieser Richtung sich zu äußern. Von absolut demokratischer Lebensanschauung, darf diese aber doch nicht an vollster Objectivität im Abwägen der mehr oder minder größeren Wahrscheinlichkeit hindern, und um so weniger, wenn nach Seite hin des religiösen Fanatismus, wie nach der der Lynchjustiz bereits erwiesene Beispiele vorliegen, dagegen der Hanke'sche Fall noch ohne Gleichen in der gerichtlichen Medicin dasteht, auch von dem, ebenfalls noch immer unaufgeklärtem Corny'schem Falle in allem Wesentlichstem völlig verschieden ist.

Mit dieser Andeutung soll natürlich nicht im Entferntesten behauptet werden, die Möglichkeit eines Verbrechens der Geschlechtstriebbefriedigung sei gänzlich ausgeschlossen. Aber während man letztere gleich vornherein als zweifellos annahm, scheint man die viel wahrscheinlichere gar nicht mal in Betracht gezogen zu haben.

Dieser Vordersatz führt dann sofort zur Frage: "Wer mag solch eines Verbrechens fähig sein?" Und kaum ist dieser Satz formulirt, so rufen Gelehrte und Ungelehrte, der Freidenker und der Autoritätsgläubige, der ärgste normale Ausschweifler und der wahrhaft Sittliche, sogar der Jurist und der Mediciner: "Ohne Zweifel Derjenige, welcher widernatürlichen Neigungen ergeben ist, somit der Männerliebende, der Unzuchttreiber im eigenen Geschlechte, der zur Steigerung des Raffinements zuletzt auch noch nach Kindern langt, und von Blutgier befallen wird, da er sonst mehr für keinen Anreiz empfänglich ist."

Welch ein riesiger Trugschluß, Welch ein tragikomisches Verkennen der Naturgesetze, Welch Nichtahnen eines Naturrätthels, das, seitdem die Welt existirt, unausrottbar in ihr neben dem Normalzustande der Menschheit vorhanden ist, und dessen Grundbedingnisse doch in dem Rätthsel selbst deutlich erkennbar zu Tage liegen!

Wir Alle sind in der Mehrzahl mit normalem Geschlechtstrieb zwischen Mann und Weib begabt, und diese normale Neigung ist unter uns die vorherrschende, welche die Generation fortpflanzt. Es giebt jedoch auch zwei streng geschieden isolirte Abarten. Ob diese angeboren, oder erworben sind, thut hier nichts zur Frage, genug wenn sie im dominirendem Grade vorhanden sind, und zu kronischen des Individuums werden, so sind sie an bestimmte Bedingnisse bindende. Diese beiden Abarten sind - bei Mann wie Weib - die einsame Onanie; und deren absoluter Gegensatz, die sogenannte griechische Liebe im eigenen Geschlechte, unter Männern *Παιδική εραστία* unter Weibern der *τετραβασία* genannt, beide Benennungen höchst einseitig. Doch darauf ist hier nicht einzugehen, und der Tribadismus wird überhaupt und auch nur erwähnt, um hinzuweisen, daß dies Naturspiel bei beiden Geschlechtern vorkömmt, beim weiblichen aber fast ganz nichtssagend ist. Also bleiben wir bei der, strafrechtlich einzig in Anschlag genommenen Inclination männlicher Individuen zu Individuen ihres eigenen Geschlechts.

Wenn wir im geringsten nüchtern und objectiv darüber nachdenken, so bedarf es kaum großer medicinischer oder sonstiger Vorkenntnisse, noch auch der eigenen Erfahrung, um uns zuletzt sagen zu müssen:

Erstens, die einsame Onanie führt, hauptsächlich das männliche Individuum, unausweichlich zu einem gebundenen Zustand, indem er dasselbe der Erection unfähig macht, ruft eine solche nicht die eigene Phantasie des Thäters hervor. Der einsame Onanist kann also weder durch ein Weib, noch durch irgend welche fleischliche Hingabe an einen Mann, ein Kind, ein Thier, oder Mißbrauch eines Kadavers geschlechtlich erectirt werden, sondern blos durch seine eigene Phantasie, und zwar ohne Erregung dieser nicht einmal durch unermüdliche Manipulation seiner eigenen Hände. Ist die Phantasie aber in Thätigkeit, dann allerdings erhöht physische Manipulation den physischen Reiz, daher dann schon die Alten die onania portica kannten, und Gerichtsärzte wissen, was man noch jezt im After gewisser einsamer Onanisten bereits gefunden. Deßhalb eben ist die einsame Onanie so ungemein gefährlich für die Gesundheit des Körpers wie des Geistes, weil es keines andern greifbaren Gegenstandes bedarf um zu ihr angeregt zu werden, also auch keiner besonderen Gelegenheit, daher meist ins Maßlose kronisch ausartet - Dr Rosenbaum erzählt Beispiele von einsamen Onanisten, welche während 30 Jahren täglich 20mal manipulirten! - und von, in ihrem Nervensystem schon stark Zerrütteten oft mitten in größter Gesellschaft betrieben wird, ohne Berührung der Genitalien, blos durch Kitzel mittelst der Zunge am Gaumen. Daher greift denn die einsame Onanie nicht blos und fürchterlich den Körper an, sondern auch den Geist, stört nicht blos alle Funktionen des Unterleibs, und im Reflexe die der Brust, sondern auch die ganze Sphäre der Intelligenz, Schädel, Hirn und Rückrat, führt daher in den übelsten und nicht sehr seltenen Fällen zu Wahnsinn, Blödsinn, Stumpfsinn, und auch in allen Ausnahmefällen, wo der Körper sich kronisch daran gewöhnt, zu einer auffallenden Gemüthslosigkeit, lieblosen Egoismus, Antipathie gegen andere Lebende, besonderer Härte im Urtheile bei eigener völliger Impotenz, zur Scheu vor dem Gesellschaftsleben, zur Melancholie und Misanthropie, vielfach auch zu stillem Selbstmorde.

Wenn also ein Verbrechen begangen wird, wie das an dem fünfjährigen Emil Hanke verübte, wird irgend Jemand, der seine fünf Sinne beisammen hat, auf die Idee verfallen, das könne die That eines evident erwiesenen, einsamen Onanisten sein? Gewiß nie! Und bei bloßer Andeutung würde bereits Jedermann aufschreien über den Unsinn solcher Annahme, die ein Hohn aller wissenschaftlicher Anschauung wäre, und nur zum brutalsten Justizmorde führen könnte.

Ebenso gebunden, jedoch durch ganz einen andern Faktor, ist die Liebe im eigenen Geschlechte, welche gerade dadurch schon, weil sie nur unter Zweien möglich ist, als strikter Gegensatz des Triebes zur einsamen Onanie erkannt werden muß. Der Homosexuale ergiebt sich nicht nur nie der einsamen Onanie, der Erregung durch eigene Phantasie, sondern im Gegentheile, er ist gar keiner Erection fähig, erblickt er nicht, oder denkt er nicht an eine bestimmte Persönlichkeit, welche in ihm den Trieb wachruft, durch deren Reize sich erectiren zu lassen, und seine Erection an ihnen und durch sie zu befriedigen. Durch diesen Gegensatz von Ursache und Wirkung zwischen einsamer Onanie und homosexueller Geschlechtsbefriedigung löst sich für uns, die wir ärztlichen Studien obliegen, auch das scheinbare Räthsel, weßhalb einsame Onanie so sehr gesundheitsschädlich, gegenseitige Onanie aber fast gar nicht, oder nur in individuellen Fällen und bei Maßlosigkeit, ja daß auch die allerunfläthigsten weiteren

Formen, trotz ihrer anscheinenden Brutalität, einen so großen Praktiker, wie es Dr Reydellet war, schon 1819 als Resultat seiner vielseitigsten Beobachtung in den Pariser Hospitälern zu Erklärung führten: "Envisagé sous le rapport médical, ce vice n'offre pas de considérations très importantes". Natürlich, die Phantasie fällt ganz weg, und die Gelegenheit ist eine durch Verhältnisse und Bedingungen gemäßigte, hauptsächlich aber sind beide Akte - gegenseitige Onanie und Immission - verglichen mit dem wirklichen Coitus zwischen Mann und Weib doch nur Akte halber Potenz, daher auch bloß halb erschöpfend. Und wenn daher diese hämplingartigen Doppelnaturen sich selbst damit brüsten, und dadurch besonders ihre Leidenschaft entschuldigen wollen, daß sie so wenig gesundheitsschädlich sei, und die meisten von ihnen ein so hohes und gesundes Alter erreichen, was bei einsamen Onanisten nur höchst selten und nie ohne Nervenzerrüttung vorkommt, so haben diese "Urninge" - welchen Namen einer der unklarsten Köpfe aus ihren Reihen erfand - allerdings eine Thatsache bezeichnet, die als halber Trost für das unzweifelhafte Unglück gelten mag, ein abnormes Spiel der Natur, eine Halbpotenz, daher ein sklavisch Gebundenes zu sein.

Und das ist der anthropologische Punkt, der uns hier allein interessiert, der, seitdem nun auch der Artikel "Der Antrieb zum Verbrechen" in N° 193 Ihres vielgelesenen Blattes erschien, einzig und allein noch Ihnen gegenüber zur Analyse zu kommen hat.

Also es giebt und es gab von jeher Männer - von den Weibern wollen wir hier gar nicht sprechen - welche nur im eigenem Geschlechte sinnliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zu finden vermögen. Was treiben denn aber diese Männer mit andern männlichen Individuen? Gegenseitige Onanie und "concupitus viri cum viro rel puero, in specie cum immissione membri in nates". Wenn wir dies hören, müssen wir gestehen, nicht gleich recht zu wissen, weshalb sich denn zu solchen Akten der Mann an männliche Individuen wendet, und nicht direkt an Weiber? Beide Akte sind ja eben so gut mit Männern wie mit Weibern durchzuführen, und müssen als Akte, rein mechanisch, dieselbe Befriedigung ergeben. Ja, noch mehr, gerade Erfahrene in der Weiberliebe wissen, daß es vielfach, und zwar sogar unprostituirte Weiber giebt, welche capriciös gerade auch die sogenannte widernatürliche Form lieben, ja ihre Liebhaber dazu provoziren - was freilich vom Standpunkte topographischer Anatomie bei Weibern ein Räthsel ist, die ja nicht, gleich den Männern, Samenbläschen besitzen, welche vom sphincter ani internus aus voluptuös zu irritiren sind, daher schon durch harten Stühlen bei Männern Erektion und unfreiwilliger Samenerguß erfolgt. - Genug, es ist Thatsache, daß Weiber solche Akte nicht verschmähen, weiberliebende Männer sie oft sogar in der Ehe prätextiren; und daß man bei Lohndirnen Alles verlangen kann, was man eben angemessen bezahlt, weiß Jedermann, und selbstverständlich ist, daß gegenseitige Onanie zwischen Mann und Weib so einfach in der Möglichkeit liegt, als sie genugsam geübt wird.

Weßhalb also wenden sich diese "Urninge" so leidenschaftlich ihrem eigenen Geschlechte zu, sich selbst aktiv und passiv zu Akten ergebend, die sie ja eben so genügend, erlaubt, und völlig gefahrlos am Weibe befriedigen könnten? Also die beiden Akte an sich sind keineswegs die Ursache, wenn auch der Ausgang dieser widernatürlichen Neigung, welche ja sogar auch rein platonisch vorkommt, und sich - wie Alkibiades von Socrates erzählte - aller Akte enthält, und doch in vollster Sinnlichkeit für den Gegenstand selbst vorhanden war. Ja noch mehr, wir machen die nicht wenig verblüffende Entdeckung, daß die sogenannten "Urninge" von einer krankhaften Antipathie gegen das Weibliche befallen sind, von einem eigenthümlichen horror

vacui, daß ihnen die bloße körperliche Atmosphäre, der Geruch des Weiblichen schon unangenehm ist, abstoßend, und erschlaffend auf sie wirkt, die Berührung und Betastung weiblichen Körpers sie nicht nur nicht erectirt, sondern erst recht impotent macht, dagegen das bloße Erblicken eines ihnen angenehmen männlichen Individuums sofort ihre vollste Potenz erweckt. Bis zu dieser Beobachtung gelangt, müssen wir uns nun fragen: ob denn diese "Urninge" sich überhaupt in jeden Mann verlieben, und jegliche Altersstufe ihnen gleich angenehm ist? Und hier tritt dieser Abnormen strikte Gebundenheit völlig zu Tage. Bei den Griechen und Römern, und jetzt noch in den südlichen Ländern herrschte und herrscht die "Knabenliebe" vor, aber schon aus dem Umstand, daß der Knabe der Waffengefährte war, und griechische und römische Gesetze den Liebhaber völlig für Ausbildung des Geliebten in allen männlichen Künsten und Tugenden verantwortlich machten, geht schon hervor, daß nicht von unreifen Kindern, sondern von bereits virilirt Jungens die Rede war. Nun, und Jeder mann weiß, daß die geschlechtliche Reife bei den verschiedenen Völkern von der Race und den Klimaten abhängt. Wenn daher im Süden der Knabe schon mit 8 Jahren virilirt ist, das Mädchen, z.B. die Zigeunerinnen, schon im zehnten Jahre Mütter werden, so hat die Gesetzgebung aller nordischen Länder die geschlechtliche Reife auf das 12. und 14. Jahr normirt, und die Praxis entspricht diesen Annahmen. In den mitteleuropäischen Ländern, noch mehr in denen des deutschen, skandinavischen und slavischen Nordens tritt aber die eigenthümliche Erscheinung auf, daß Knabenliebe fast gar nicht, oder nur von wenigen Individuen getrieben wird, vielmehr Bursche und junge Männer die Leidenschaft erregen und zu ihrer Befriedigung sich hergeben, ja daß sie sogar unter bebarteten Männern bis ins vierzigste Jahr hinauf gegenseitig vorherrscht, und zu jahrelangen intimen Freundschaftsverhältnissen führt. Wer offene Augen hat, kann in Berlin z.B. sich zu tausenden von solchen Verhältnissen überzeugen, und wie es mit den Soldaten steht, hat Dr Stieber in seinem bekannten Werke "Praktisches Lehrbuch der Criminalpolizei" Berlin, 1860, selbst erzählt, also liegt hier keine Verläumdung vor. Auch werden sich Jene schon längst beruhigt haben, welche stets in sittliche Entrüstung über Sextus Empirikus geriethen, der unter den Alten vereinzelt diese Leidenschaft von den Deutschen meldete, während doch die barbarischen Strafen deutscher Strafkodizi bis zur "Carolina", und eben auch in dieser, bewiesen, daß Sextus Empirikus nicht verläumdete; und die erhaltenen Sagen der skandinavischen "Fastbrödelag" bestätigen nur zu sehr des Römers Aussagen.

Genug, hier soll kein gelehrtes Werk geschrieben werden, dazu das Material fußhoch liegt, das aber, wie eben alle Gelehrththueri, für den konkreten Fall nichts bewiesen. Also verfolgen wir die anthropologischen Symptome, und da finden wir evident, daß der "Urning" nicht aus Raffinement, zur Steigerung des Aktes, den Mann dem Weibe vorzieht, oder sich passiv dem Manne ergiebt, noch daß es dem Urning allein an gegenseitiger Onaie, oder Immission zu thun ist, welche Akte er straflos mit jeglichem Weibe obliegen könnte, sondern daß es das Männliche, das Virile, das erectional Plastische im ganzen Habitus des männlichen Individuums ist, der vom Weibe und unreifen Kinde gänzlich verschiedene, geringere körperliche Geruch, die stärkere Sprödigkeit der Epidermis, mit Einem Worte, und wiederholt, daß es einzig allein das "Männliche" ist, welches auch den Knaben, sobald er in Pubilität tritt, so sehr vom in Pupertät getretenem Mädchen charakterisirend unterscheidet, was den "Urning" geschlechtlich reizt und einzig und allein zur Erection bringen kann! Hieraus folgert sich von selbst, daß wenn v. Zastrow wirklich und erwiesen "Urning ist, Weiber ihn also geschlechtlich völlig kalt lassen, er sich auch

unmöglich an einem fünfjährigem, unreifen Knaben vergreifen konnte, der, bevor er die Pubilität erreicht hat, noch komplet im Stadium des Weiblichen oder gar noch unter demselben steht. Und nicht nur hat v. Zastrow es selbst bestätigt, daß Kinder nie einen geschlechtlichen Reiz auf ihn ausübten, so sehr er sie sonst lieb hatte; nicht nur erzählt man sich in "Urningskreisen" die absonderlichsten Geschichten, wie der v. Zastrow zahlreich jene bekannten Jungens, die sich aller Welt passiv antragen, stets als "zu jung" zurückwies, nie mit solchen verkehrte, sondern nur mit feisten "Burschen", mit Soldaten und bebarteten jungen Leuten - sondern was die Hauptsache ist, die gesammte europäische Strafgerichtsbarkeit wird kaum Fälle aufweisen können, daß Personen, welche evident "Urninge" waren, überführt wurden, unreife Kinder männlichen Geschlechts mißbraucht zu haben, so zahlreich derlei Fälle mit unreifen Kindern weiblichen Geschlechts durch Normalsexuale vorkömmt, wovon gleich die Rede sein wird. War der Dr Preuß auch "Urning", so vergriff er sich gewiß nur an schon reifen Jungens von 12-18 Jahren.

Sie sehen, mein sehr geehrter Herr Redakteur, daß, wenn dieser Punkt nicht vorher ganz genau festgestellt wird, die Gefahr nahe liegt, es könnte ein Justizmord an dem v. Zastrow begangen werden, und zwar aus dem, den Geist unseres Jahrhunderts beschämendem Grunde, weil wir, durch grasse Vorurtheile befangen, ein so einfaches Naturgesetz noch nicht auffanden, die sogenannte Wissenschaft aus Prüderie von diesem Spiel der Natur noch gar keine Ahnung hat, und wir also doppelte Gefahr laufen, nicht nur daß etwa der Unschuldige verurtheilt wird, sondern daß wir uns selbst die Spur des wirklich Schuldigen verwischen, indem wir nicht fähig sind, die Gebundenheit von der Ungebundenheit der Triebe zu unterscheiden.

Diese Ungebundenheit ist aber im vollsten Maße, und in voller Potenz bei den Normalsexualen vorhanden. Der Monosexuale (einsame Onanist) kann durch keinerlei andere lebenden oder toten Körper erectirt werden, blos durch seine eigene Phantasie, ist also am kläglichsten gebunden. Der Homosexuale (Liebhaber im eigenen Geschlecht) ergiebt sich nicht der einsamen Onanie, hat Horror vor dem Weibe, vor dem Thiere, vor dem Kadaver, kann durch nichts zur Erection gelangen als durch ihm gegenüberstehende Männlichkeit - vom virilen Knaben, bis zum bebarteten Manne, - und was das Allercharacteristischste ist, diese Erection übt auch nicht jeglich männlich Wesen auf den "Urning" aus, er läuft nicht jeglichem derselben erectirt nach, im Gegentheile, unbedeutende, nicht hübsche und nicht wohlgebaute Knaben, Burschen, junge Männer sieht er gar nicht, und ebenso ergiebt er sich nicht jeglichem Manne, sondern wird oft von dem manirirtesten Sonderneigungen zu gewissen, meist männlich schönen Personen beherrscht, setzt andern verletzendste Antipathie entgegen; natürlich vorausgesetzt daß solch ein "Urning" nicht überhaupt nur für Geld oder sonstige Vortheile sich hergiebt. Dieser Zug allein beweist schon sowohl die Gebundenheit solch abnormer Naturen, zugleich aber auch, daß der Ejaculationskitzel, daher unter Einem die Potenz, nicht der eigentliche Motor dieses Triebes sind, es ist ihm nicht so sehr und allein um Imitation des Coitus zu thun, sondern mehr um Befriedigung künstlerischer Sinnlichkeit, und einer durch das Prestige des Männlichen hervorgerufenen Sentimentalität, die sich solche Individuen auch bei aktiven Trieben, als "angeborene Weiblichkeit" erklären. Daß aber trotzdem solche bei den meisten Individuen blos affenartunfläthige, halbpotente, daher fast harmlose und höchstens weibisch machende Neigungen, bei einzelnen Individuen aber doch in Bestialität und Blutgier ausarten können, ist nicht zu bezweifeln, dann sind ihre Opfer aber reife Jungens, z.B. wie in

"Incubus" Fall IV, S.55 erzählt wird, Soldaten, aber doch gewiß nie unreife männliche Kinder. Und da es von jeher und bei allen Völkern "Urninge" gab, besonders auch, oft höchst unbewußt, gerade im untrem Volke, und bei vollster Jugend - der Höherstehende und der Aeltere verrathen sich nur leichter - so muß man wohl ans "Angeborensein" glauben. Denn man lese nur, was all die spanischen Schriftsteller nach Entdeckung Americas, von den "Hermaphroditen Florida's", den Indianern erzählten, Steller von den Kamtschadalen, v. Hase von den griechischen Inseln, und was man sonst von der unteren Bevölkerung der Schweiz, von den Ditmarsen, den Savoyarden und Iren, und überhaupt von allen großen Städten hört.

Dagegen aber ist nun, im Kontrast mit diesen beiden gebundenen Trieben der Monosexuellen und der Homosexuellen, die völlige Ungebundenheit des Normalsexuellen gut ins Auge zu faßen, - und wir Alle, die wir weder Homosexuellen noch Monosexuellen sind, sondern des Weibes fähig, gehören zu dieser Majorität.-

Der Normalsexuale hat die ausgesprochenste Neigung zum Weibe. Die übergrößte Mehrheit kennt, Gott sei Dank, keinerlei weiteres Raffinement, als den normalen Coitus mit dem Weibe. Darunter giebt es eben schon, mehr als man denken sollte, und sogar in gebildetsten Ständen, Personen, welche sich während dieses normalen Coitus den meisten jener 38, vom Parlamentsadvokaten Nicolas Chorier schon 1680 in seiner unfläthigen "Aloisiae Sigeae" hergezählten "figuris veneris" ergeben; ja einzelne arten direkt in Blutgier aus - die sogenannten "Bluter", welche übrigens auch im Thierreich vorkommen, z.B. in der Brunst bei Hengsten, Katern, und gewissen Käfern.- Und wenn uns der durch und durch verrückte Autor des "Incubus", Leipzig 1869, die längstbekanntesten Fälle 7 & 8, S.61 & 63, des berühmigten Marquis de Sâde, und des Marechal de Raiz betreffend, berichtet, so darf man ja nur einen Blick in die schändlichen zahlreichen Romane jenes Marquis werfen, und im Michaud den Artikel über den Marschall nachlesen, um zu wissen, daß ja eben beide normalsexuale monströse Ausschweiflinge waren, deren Trieb nur auf Weiber ging, die sie zu hunderten marterten und tödteten, und sich daneben blos aus Raffinement auch mit Männern & Thieren abgaben; und gerade diese beiden beweisen, wie weit die Potenz der Normalsexualität sich steigern läßt. Aber auch bei züchtigster Verübung des normalen Coitus tritt selbstverständlich ein größerer Verbrauch, ein erschöpfenderes Maß der Potenz ein, schon allein, weil der Akt ein gegenseitig gleich leidenschaftlicher ist, und überdies zur raschen Wiederholung reizt.

Also der Normalsexuale ist von Haus aus potenter als es der Homosexuelle seiner Natur nach ist, der Monosexuale es sein kann.

Der Normalsexuelle trägt den Trieb gewissermaßen als Selbstzweck in sich selbst, er sucht nach einem Gegenstand, der ihn reizen soll, seine Potenz möglichst angenehm abzulagern, er wird daher durch schöne Weiber ganz besonders inflamirt, und die edlere Natur spart sich für solche Momente auf, läßt sich nur durch solche verführen. Aber rein thierische Naturen sind doch weitaus zahlreicher. Diese werden sich also auch, ist nichts Junges und Schönes zur Hand, mit Unschönem und Altem begnügen, ist es ihnen doch eigentlich nur um den Coitus selbst zu thun. Wir sehen daher, wie leicht junge Männer alte Weiber heirathen, junge Mädchen alte Männer, und ganz gut dabei auskommen, wie ebenfalls Schöne, mit oft erschrecklich Häßlichen oder direkt Eckelhaften.

Ist der Normalsexuale aber ganz Sklave seines thierischen Triebes, so ergiebt er sich heute, nachdem er etwa erst Tags vorher bei einem Weibe gelegen, und wohl in dieser Erinnerung, momentan auch einsamer

Onanie, oder gegenseitiger Onanie, ist eben ein williger Kamerade zur Hand, oder benützt diesen gleich förmlich aktiv, oder läßt sich von einem Andern, aus Vortheil oder Leichtsinne, aktiv gebrauchen, giebt sich passiv, und wenn ihn das auch durchaus nicht voll befriedigt; wie der Coitus mit dem Weibe, so "machts doch immer Spaß", er wird des Prurigos los, und thuts überhaupt manchmal blos des Vortheils wegen. Nicht minder wird solch ein thierisch Normalsexualer wenig Anstoß nehmen, es mit Weibern auch einmal sogenannt widernatürlich zu versuchen, manche Weiber haben das ja gerne, und in Menstruationstagen scheint es von selbst entschuldigt. Findet solch ein thierisch Normalsexualer aber schon durchaus gar keinen andern Gegenstand, sich an Reifen normal oder unnormal Ausweg zu verschaffen, so greift er endlich auch, ergiebt sich die Gelegenheit und gar kein anderer Ersatz, nach unreifen weiblichen Kindern, sogar nach Säuglingen, kaum erectirt durch deren Anblick, blos in toll machender Brunst, und um sich in dieser Luft zu machen. Ja noch weniger steht solch ein Normalsexualer an, sein Gelüste kurzweg an Thieren zu befriedigen, der Mann an weiblichen, das Weib durch männliche Thiere; und endlich sogar hat er nicht einmal Horror vor Leichen, besonders nicht, wenn sie schön sind; und es existirt sogar eine ganz rührende Geschichte im Volksmund, wie ein Bräutigam seine Braut auf der Bahre findet, sich aus "zu glühender Liebe" an dem Leichnam vergeht, und über die Wiederbelebung desselben zu Tod erschrickt, und fast selbst stirbt. Nun, und an die Leichenausgrabungen in Paris braucht nicht erst erinnert zu werden; sowie das Strafgesetz für die thüringischen Staaten noch heute Leichenschändung bedroht, also muß ihr Vorkommen noch erwartbar sein.

Nun denken Sie sich, geehrter Herr Redakteur, die enorme und zugleich traurige Lächerlichkeit, daß man Schaafte einer That für fähig und verdächtig hält, deren nach den Naturgesetzen nur Wölfe fähig sein können!

Also entweder ist der v. Zastrow evident sogenannter "Urning", d.h. nur durchs Männliche, Virile erectirbar, dann ist er zwar aller Schandthaten, ja etwa auch Grausamkeiten mit gereiften Knaben oder Männern fähig, vermag aber weder durch ein Weib, noch erst durch ein unreifes blos fünfjähriges Kind, das für ihn an Reizlosigkeit noch unterm Weibe steht, erectiv angeregt zu werden, kann also die Mißthat an Emil Hanke nicht begangen haben, und nicht, wenn er in Flagranti erwischt worden wäre, geschweige jezt, wo jeglicher Belastungszeuge der ihn des "Urningthums" überweist, eben dadurch ein Entlastungszeuge ist, und vor Allem das grobe Sacktuch mit Schnupftabakspuren auf einen völlig andern, bisher unbekannten Thäter hinweist, einen alten Bettler, Trunkenbold, u.s.w. Oder aber, v. Zastrow hat diese Schandthat doch begangen, dann kann er aber nicht zugleich "Urning" sein, sondern es muß sich nachweisen lassen, daß er auch schon mit Weibern Unzucht getrieben, daß er also ein Normalsexualer ist, was wir Alle sind, nur mit dem Unterschiede, daß uns unsere Vollkraft nicht zu Verbrechen des Raffinements verführt!

Also keine "Unzurechnungsfähigkeitserklärung", welche evidenter Justizmord wäre, der empörten Welt keine Genugthuung gebend, und einen an jener That wahrscheinlich völlig Unschuldigen in ewige Nacht eines Irrenhauses verschwinden machend. Nein, Zurechnungsfähigkeit, dadurch gerichtliche Verhandlung, normirte Strafe im Falle überwiesener Schuld, absolute Freisprechung im Falle der Unschuld.

Durch diese Zeilen haben Sie, geehrter Herr Redakteur, einen Fingerzeig erhalten, wie es um unsere empirische Wissenschaft steht! Es ist nicht nöthig, daß Sie sofort diese Behauptungen vieljähriger &

vielseitigster - eben nicht bloß einseitiger! - Beobachtung und des Studiums aller über diese Frage vorhandenen alten und neuen Werke glattfrei glauben. Werden Sie nur zum Nachdenken nach einer von Ihnen wie von Allen noch kaum bemerkten Seite hin angeregt, so wird Ihr gesunder Menschenverstand schon selbst zur richtigen Schlußfolgerung führen!

Wie traurig es mit unseren empirischen Wissenschaften bestellt ist, beweisen auch die Behauptungen auf psychiatrischem Gebiete. Aus mehr denn dreißigjähriger Beobachtung verschiedener Irren in und außer den Anstalten, sogar Beobachtung an eigenen Verwandten, haben ergeben, daß allerdings übertriebener oder unterdrückter Geschlechts- triebreiz zu Blödsinn, Irrsinn, Wahnsinn und Tobsucht führen, aber daß, in all den Stunden, in welchen der Dämon der Besessenheit vorherrscht, er dominierend keinerlei besondere Leidenschaft aufkommen läßt, am wenigsten Geschlechtstrieb, daß dagegen und allerdings mit den ruhigen Stunden krankhafte Geilheit wieder eintritt, die allein bei Cretins beständig vorwaltet und zur Onanie treibt, aber nicht zum Vergreifen an andere Personen. So wars unter Andern auch mit dem armen stillen Hölderlin, und mit dem tief irrsinnigen, momentan auch tobsüchtigen Lenau. Eine vorübergehende, nur während der "Zeit der That" eintretende, bis zu bestialen Akten activen Coitus, verbunden mit Blutgier, und sofort darauf wieder völliger Zurechnungs- fähigkeit - also eine bloß temporäre Satyriasis - kennen die Annalen der Psychiatrie bis jetzt noch nicht.

Wiederholt die strengste Intimität dieser Zeilen betonend und vor- aussetzend, darauf hin, wenn gewünscht, weitere unmaßgebliche, aber aus wissenschaftlicher Beobachtung hervorgegangene Mittheilungen erfolgen sollen, zeichnet sich ihr Autor, mit Hochachtung gegen Sie, Herr Redakteur als Normalsexualler

Etwas zu Kertbenys Lebenslauf

Hirschfeld hat als erster die falsche Behauptung in die Welt gesetzt, Kertbeny sei ein ungarischer Arzt gewesen. "Zuerst findet sich das Wort 'homosexuell' in einer 1869 erschienenen Broschüre eines im Jahre 1820 geborenen ungarischen Arztes Benkert, der sich 'Kertbeny' nannte", schreibt Hirschfeld in seiner "Geschlechtskunde" (Band 1, S.560) und an mehreren anderen Stellen.

Obwohl die korrekten Angaben über Kertbenys Leben leicht zugänglich waren, schrieben zahllose spätere Autoren die falschen Angaben von Hirschfeld ab. Bei aller fundamentalistischer Kritik an Hirschfeld wird ihm in seinen Ausführungen zu Kertbeny blind geglaubt. Drei Beispiele aus dem letzten Jahr zeigen, wie die Kunst des Abschreibens geradezu populär geworden ist:

"Der ungarische Arzt Dr.Karoly Maria Benkert erfand 1869 den sprachlichen Zwitter 'Homosexualität' - halb griechisch, halb lateinisch - und tat damit einen weiteren, recht unsicheren Schritt auf dem Weg zu einer Wissenschaft von den sexuellen Verirrungen." (P.Gay: Die zarte Leidenschaft, München 1987, S.232)

"Die Bezeichnung 'homosexual' findet sich erstmals in einer 1869 erschienenen Arbeit des ungarischen Arztes Benkwert, der sie allerdings unter dem Pseudonym Kertbeny herausgab."(L.Aresin/E.Günther: Sexualmedizin. 3.Aufl. Berlin<DDR> 1988,S.109)

"Die heute landläufige Bezeichnung Homosexualität, homosexuell ist die jüngste Wortschöpfung dieses Bezirks: sie tritt zuerst auf in einer Schrift, die von Hirschfeld dem ungarischen Arzt und Schriftsteller Karoly Maria Kertbeny-Benkert zugeschrieben wurde."(P.Derks in: Forum Homosexualität und Literatur 4/1988, S.45)

Im folgenden werden drei Texte zu Kertbenys Lebenslauf wiedergegeben die im wesentlichen zutreffende, das heißt überprüfbare Angaben enthalten. Kertbeny wurde demnach 1824 in Wien geboren, übte mehrere Berufe aus, so war er Buchhändler, Soldat, Journalist, Übersetzer, Weinhändler und Buchautor, nie aber war er Arzt.

Die beiden Artikel von Constant von Wurzbach über Kertbeny in dem Standardwerk "Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich" beharren merkwürdigerweise darauf, daß Kertbeny in Wirklichkeit Benkert hieß. Andererseits berichtet er in Übereinstimmung mit Kertbenys eigenen Angaben, daß "die Pesther Comitatsbehörde gestattete, seinen Namen Benkert in Kertbeny zu verändern", was doch wohl mehr ist als nur die Wahl eines Pseudonyms. Kertbeny behauptet zudem, daß sein Name ein Adelsprädikat sei, das seine Großmutter für seinen Vater erworben habe und erblich sei, daß also die Comitatsbehörde erlaubte, den vollständigen Namen "Benkert von Kertbeny" auf den Prädikatsnamen zu verkürzen. Wie Wurzbach bemerkt, war das schriftstellerische Werk Kertbenys, abgesehen von den Übersetzungen, in hohem Maße autobiografisch geprägt, immer wieder erzählt er seine Lebensgeschichte, sich selbst dabei in möglichst günstigem Lichte zeigend und selbstverständlich das Thema Homosexualität nur verschlüsselt andeutend. Die von Hirschfeld zuerst behauptete Kooperation Kertbenys mit Ulrichs und mit Gustav Jäger, sowie seine Urheberschaft an den beiden anonymen Broschüren von 1869, die erstmals das Wort "Homosexualität" enthalten, muß heute, aufgrund entsprechender Handschriften in der Ungarischen Nationalbibliothek in Budapest als gesichert gelten. Ungewiß bleibt allein, wie es mit Kertbenys eigener sexuellen Orientierung bestellt war. Der beste Kenner der schwulen Geschichte des 19. Jahrhunderts, Ferdinand Karsch-Haack, behauptet zwar unumwunden, daß Kertbeny "unzweifelhaft selbst Urning"

gewesen sei, belegt dies aber überhaupt nicht, und Kertbeny behauptet andererseits bei jeder Gelegenheit das Gegenteil, er sei ein "Normalsexualler".

Zur Ergänzung der biografischen Artikel Wurzbachs folgt anschließend ein Auszug aus dem letzten bekannten, von Kertbeny selbst verfaßten Abriß seines Lebens aus dem Jahre 1880.

Kertbeny starb am 23. Januar 1882 in Budapest. Über seine Krankheit und Todesursache ist sehr wenig bekannt, doch gibt es Hinweise, daß er syphilitisch infiziert war und an den Spätfolgen dieser Krankheit starb.

Benkert, Karl Maria, pseudonym Kertbeny (Schriftsteller, insbesondere Uebersetzer ungarischer Poesien, geb. zu Wien 28. Febr. 1824). Sohn des Vorigen; * kam mit seinen Eltern bereits im 2. Jahre seines Lebens nach Ungarn zurück, besuchte die Normalhörsen zu Pesth und Erlau, machte 1837 eine Reise nach dem Orient mit, lernte hierauf von 1838--40 den Buchhandel bei Gustav Beckenast in Pesth, hielt sich bis 1841 in Wien, Prag und Dresden auf, trat sodann als Cadet in's I. L. 5. Feldartillerie-Regiment, diente bis 1843, lebte dann einige Zeit in Pesth, ging auf Reisen und hielt sich von 1845--53 in Italien, der Schweiz, Frankreich, England und Deutschland auf. Zurückgekehrt nach Oesterreich, lebt er seitdem in Ungarn und in Wien. Bereits 1845 gab er unter seinem Familiennamen ein „Jahrbuch des deutschen Elementes in Ungarn“ heraus, von dem jedoch nur die erste Hälfte erschien. Im nämlichen Jahre gestattete ihm die Pesther Comitatsbehörde auf gesetzlichem Wege seinen Namen Benkert in Kertbeny zu verändern, und mit solchem erschienen von ihm bisher in Druck: „Sveinudlänngs Gedichte aus Sveinudlänngs hem den Sprachen“ (Zena 1848, Manse); „Gedichte von Alexander Petöfi. Aus dem Ungarischen“ (Frankfurt 1849, Lit. Anst.); „Des Held János. Von Petöfi. Aus dem Ungarischen“ (Stuttgart 1850, Hallberger); „Vierhundert ungarische Volkslieder. Melisch übersetzt“ (Darmstadt 1851, Leske); „Des Hundes Gleich. Roman nach Petöfi“ (Walle 1851); „Erzählende Dichtungen von Johann Arany. Aus dem Ungarischen.“ 2 Bde. (Leipzig 1851, 2. Aufl. 1853); „Volksliederquellen in der deutschen Literatur“ (Walle 1852); „Ungarische Nationallieder. Melisch übersetzt“ (Braunschweig 1852); „Das Leben von Eöthy. Märchen von Pomposy. Aus d. Ung.“ (Pesth 1853); „Die heil. ungarische Krone und ihre Schicksale“ (Pesth 1853); „Althundert ungarischer Dichter. In eigenen und fremden Uebersetzungen“ (Dresden 1854, Schäfer, 2. Aufl. 1855); „Dichtungen von Johann

Geran. Aus d. Ung.“ (Pesth 1855, 2. Aufl. Wien 1856, G. Selt); „Ungarische Malereien. 1. Heft“ (Pesth 1855); „Gedichte von Michael Wörösmarty. Aus d. Ung.“ (Pesth 1856). Ferner zahlreiche, meist Ungarn betreffende Journalartikel in in- und ausländischen Zeitungen. Im Frühjahre 1856 kündigte er „Neuer Gedichte von Alex. Petöfi. Melisch übersetzt von Kertbeny. Herausgegeben von Friedrich Adenstedt“ an. Auch ist er seit zwei Jahren für die Realisirung eines, wenn es zu Stande kommt, wirklich sehr schätzbaren Unternehmens, nämlich der „Ungarischen Bibliographie des neunzehnten Jahrhunderts, 1801--1856, oder Verzeichnisses aller in irgend welcher Sprache, sowohl in Ungarn selbst gedruckten, wie im Auslande erschienenen, doch durch ihren Inhalt, Inhalt, Preisertrag u. s. w. auf Ungarn Bezug habenden Bücher, Broschüren, Mittheilungen, Kunstwerke u. Uebersetzungen. Mit hundertstehender deutscher Uebersetzung aller ungarischen wie slavischen Bücherliste n. s. w.“ ein Werk, das über 40,000 Nummern umfassen und dem sich ein „Registerium der ungarischen Journalistik von 1777--1856“ anschließen soll, vielseitig nützlich; doch kann dasselbe unserer Ansicht nach nicht ohne ausgiebige und dauernde Unterstützung reicher und freigebiger Wissenschaftsvereine zu Stande gebracht werden.

Ein im J. 1856 im Verlag v. C. Zamarski in Wien erschienenen Flugblatt, alle bereits gedruckten wie noch zu erwartenden Zahlungen 91. 2. enthaltend. Privatmittheilungen.

C. von Wurzbach:
Biographisches Lexikon des
Kaiserthums Oesterreich.
Theil 1, Wien 1856,
S. 275-276.

* des Schriftstellers Anton Benkert (1794-1846).

E. Benkert, Karl Maria (unter dem Schriftnamen *Kerlbeny*) [f. d. Bd. I, S. 274]. In den Jahren 1836 bis 1858 lebte K., mit literarischen und journalistischen Arbeiten beschäftigt, in Wien, wo namentlich seine in M. Kuer's Zeitschrift „Kauf“ erschienene Besprechung der zur Zeit der Naturforscherversammlung in Wien veranstalteten Kunstausstellung im September 1856 Aufsehen und in Künstlerkreisen der darin enthaltenen unlängbaren Wahrheiten wegen Vereiztheit und Verstimmung erregte. Von Wien begab er sich nach München, von dort in die Schweiz und hielt sich theils in Genf, theils in Paris auf, in neuester Zeit aber übersiedelte er nach Brüssel, wo er mit der bei Bigand erscheinenden, einzig autorisirten Uebersetzung des „Lebens Jesu“ von Menan beschäftigt sein soll, eines Buches, dem die Verfolgung der Geistlichkeit zu Ehren verholfen hat, die es in der That nicht verdient. Die deutschen Gelehrten haben nach dieser Richtung hin lange früher Wissenschaftliches geleistet. Die „ungarische Bibliographie des neunzehnten Jahrhunderts“, deren bereits in der Lebensskizze des ersten Bandes dieses Lexikons gedacht worden, ist noch immer nicht erschienen und dürfte allem Anscheine nach nicht sobald das Licht der Welt erblicken. Uebrigens entwickelte K. auf anderen Gebieten eine ungemein große schriftstellerische Fruchtbarkeit. Sein „Album hundert ungrischer Dichter“ ist bereits in 4. Auflage erschienen. Sonst noch gab er heraus: „Dichtungen von Alexander Petöfi. Aus dem Ungarischen in eigenen mir fremden Uebersetzungen“ (Leipzig 1858, Brockhaus, XXII u. 592 S. 8°.); diese Ausgabe ist nicht zu verwechseln mit der weiter unten angegebenen Stereotyp-Ausgabe von Velösi's Gedichten; — „Gedichte von Koloman Kisjagol. Aus dem Ungarischen“ (München 1859, Miniat. - Ausgabe); — „Erinnerung an Graf Stefan Tyreragi“ (2. Aufl., Basel 1860, Georg, 8°.); — „Erinnerungen an Graf Ladislaus Eröki“ (Pest 1861, Kober, mit L.'s Porträt, 8°.); — „Silhouetten und Reliquien“, 2 Bände (Wien und Pest 1861, Kober und Markgraf, 8°.) — und „Angers Männer der Zeit. Biographien und Charakteristiken hervorragender Persönlichkeiten. Aus der Feder eines Unabhängigen“, 2 Bände (Pest 1862, A. W. Steinhäuser, 8°.), dieses letzte Werk gab er anonym heraus; es enthält außer einer unverhältnißmäßig langen Biographie seines eigenen Ichs, noch ausführliche Lebensskizzen über Johann Krauy, Franz von Deak, Joseph Baron Gölvöc, F. K. Horn, Maurus Jókay, Georg Klapka, Karl Marko, Franz Kurel von Pulsky und Dr. Franz

Toldy. Auch die in sehr anregender Weise geschriebenen „Silhouetten“ sind meistens biographischen Inhalts; — „Alexander Petöfi's Dichtungen. Nach dem Ungarischen, in eigenen mir fremden Uebersetzungen“ (Berlin o. J. [1860], A. Hofmann u. Comp., Stereotyp-Ausgabe, 8°.); — „Erzählende Dichtungen von Alexander Petöfi (I. Anbetracht, II. Held János, III. Istik der Marc). Aus dem Ungarischen metrisch übersezt“ (München 1860, Georg Franz, 8°.); — „Gedichte von Johann Krauy. Versuch einer Anstalterskizze“ (Wien 1861, J. W. Fisk, 8°.); jeder dieser drei letztgenannten Schriften ist eine Uebersicht der literarischen Thätigkeit Benkert's (*Kerlbeny's*) beigeflossen. Die ausführlichste ist die der Uebersetzung Krauy's angehängte, sie umfaßt auf 15 Seiten nicht nur die selbstständig erschienenen Bücher, sondern auch die in verschiedenen Zeitschriften enthaltenen umfangreicheren Artikel; — „Graf und die Grafen seit zwei Jahrtausenden. Historisch-biographisches Lexikonwerk in fünf Büchern“ (Wien 1862, Pfeffer und Puky, gr. 8°.), davon ist nur das erste Heft als Probeheft erschienen; wegen eines die Spielhöhlen Gazy's betreffenden, von V. verfaßten Aufsatzes war seine persönliche Sicherheit bedroht, er mußte Wien heimlich und plötzlich verlassen, und in Folge dessen mußte auch die weitere Ausgabe dieses Werkes unterbleiben; — „Graf von Casar. Skizzen und Erinnerungen von William de la Riva. In's Deutsche übertragen“, 2 Bände (Leipzig 1863, D. Pustfisch, 8°.); — „Zwei Novellen“ (Wien 1862, Pfeffer und Puky, 8°.). Wie wir eben von dritter Seite mitgetheilt wird, arbeitet V. an einer deutschen Uebersetzung des in jüngster Zeit in Ungarn vielbesprochenen Gedichtes von Emerich Madach: Die Tragödie des Menschen, und an einem „Detameren auf der Eisenbahn. Dialekte und indialekte Geschichten“. Auch wurde vor wenigen Tagen das Programm zu nachstehender Schrift von V. übersendet: „Die

ungarische Emigration seit 1849. Tausend Skizzen biographischen, historischen, statistischen und bibliographischen Inhalts“, mit welchen B. Europa den Beweis liefern will, daß der Ungar auch in der Fremde seiner Nation meist Ehre macht. Benkert besaß — oder besitzt noch — eine werthvolle Sammlung von Photographien, welche über 6000 Porträte in Visitenkartenformat fassen soll.

Didakalia (Unterhalt. Beilage des Frankfurter Journals, 4°.) 1860, Nr. 124. [Der Herr Benkert, von dessen offenen und heimsüchtigen Angriffen der Herausgeber dieses Lexikons seit Jahren zu leiden hat, für seine Unrechtheit durch Selbstbiographien und Verzeichnisse seiner Schriften ungemein thätig ist, so ist diese Correspondenz aus München als bengalische Feuerbeteuerung der Mittheilung, die er sich überall selbst erdichtet, von großer Wichtigkeit]. — Die Donau (Wiener post. Blatt) 1856, Nr. 156. — Arbeiter Zeitung 1856, Nr. 61. — Der Deutsche Post 1856, Nr. 155. — Der Aufmerkame (Wiener Blatt) 1858, Nr. 59. — Presse 1862, Nr. 245 Abendblatt. — Brechtauer Zeitung 1862, Nr. 415.

C. von Wurzbach:
Biographisches Lexikon
des Kaiserthums Oesterreich.
Theil 11, Wien 1864,
S. 368-369.

Gebohren 1824, hatte ich von Kindheit an eine überwiegende Leidenschaft für Bücher, und 1833, 1834 in Erlau erzogen, nahm diese Verliebe eine patriotische Richtung, da ich viel früher mit ungarischer als mit Fremdliteraturen bekannt wurde. 1838, direkt um den Buchhandel zu erlernen, nach Naab gegeben, dann bis Ende 1840 in einer der größten, und der ungarischen Bewegung wie dem Import ausländischer Literatur dienenden Buchhandlung Veits, verichlung ich nicht nur, für mein Alter viel zu viel und viel zu kunterbunt, alle mir erlangbaren Kunde, ich gab mir glücklicherweise auch literaturhistorisch Redenshaft über diese Verliebe, indem ich schon frühzeitig — zu katalogisiren, literarische Biographien und Kritiken niederzuschreiben begann. Und diese Passion blieb mir bei, als ich schon längst aus dem Buchhandel getreten, Soldat geworden war, dann Medizin, iperadiich auch die Rechte, Volkswirtschaft, Geschichte u. s. w. zu studieren begann, in all' den Sädhern mich eigentlich mehr für deren Bibliografie, als für sie selbst interessirend. Darnach schon 1841 in Oestreich und Deutschland, 1846—51 im Orient, Italien, der Schweiz, Frankreich, Belgien, England, Deutschland, steckte ich mehr auf Bibliotheken und in Archiven, studirte all' dieier Länder, Literatur- und Buchhandelsverhältnisse eifriger, als ich in blühender Jugend eigentlich das Leben selbst genoss. So reiste in mir, als ich 1851 heimgekehrt war, immer mehr der Gedanke, eine ungarische Bibliografie zu schaffen; ich arbeitete 1852—55 auf der damals noch völlig ungeordneten Bibliothek des Nationalmuseums und inventirte tausende von Zettel, erlich Zirkulare an alle Verleger des Landes und bekam von etwa 28—30 Firmen den vollen Ausweis ihrer Artikel. Doch das Schicksal trieb mich 1855 wieder in die Fremde, und ich weilte bis 1875 in Süddeutschland, der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden und Norddeutschland. 1860 in Genf fiel mir ein Glück zu, das mir auf einige Jahre bescheidene, doch fertige Existenz zu garantiren schien. Und wieder, hatt das Leben behaglich zu genießen, lezte ich mich in Dudy und Sefethurn, wie dann zum Drittenmal in Paris hin, nahm meine „ungarische Bibliografie“ vor, ließ mir alle Hülfswerte aus der Heimath kommen, betrieb vielseitige Korrespondenz, arbeitete Tag und Nacht zwei volle Jahre hindurch, bis ich in Paris — völlig erblindete, und nach mehrmonatlicher kühnpieliger Kur, nothdürftig wieder sehend, ich schließlich mich nach dem feuchteren Klima Brüssels, — auch zu Ende mit meinen Mitteln, — zurückziehen mußte. Ich bezahlte alle gewiß theuer meine schon zur Monomanie gewordene, noch mehr als in literarischen, in patriotischen Motiven wurzelnde, Bibliografirungsleidenschaft. Jedoch ich hatte bereits nicht mehr ganz vergeblich gearbeitet. In den Jahren 1852—55, 1860—62 waren zusammen schon — um bescheiden zu ipreden — 40—50,000 Zettel in etwa 10 Sprachen inventirt. Und wesentlich zu dieser Quantität hatten in letzten Jahren 8 meiner Landsleute beigetragen, die mich der Korrespondenz und zahlreicher Beiträge aus der Heimath würdigten. Es waren dies in erster Periode: Karl Szabó, Bibliothekar des Ziekenbürger Museum's — jetzt unier nationaler Musterbibliograf; ferner weiland Dr. Franz Feldh, der Schöpfer ungarischer Literaturgeschichte in Veit; weiland der Akademiker und Historiker, aber leider so früh verstorbene Karl Ráth in Naab; und der noch so trefflich wirkende Professor Emil Theurewol. Dann in zweiter Periode, als ich 1866 am Rhein weilte, 1867 in Hannover, 1868—1875 in und bei Berlin — und immer, soweit es andre Vretarbeiten und meine sehr geschwächte Gesundheit erlaubten, weiter fort an meiner Bibliografie arbeitete — erhielt ich die meisten Beiträge von den Buchhändlern Ludwig Aigner, (Alba fi), Ferdinand Letten, Leopold Kosner (jetzt in Wien), wie zuletzt auch von Josef Szinneci d. Aelt., schon damals Autor der peiter Universitätsbibliothek. Doch 1870 ward ich durch Schlaganfall gelähmt, zog mich aufs Land. Zwar arbeitete ich unermüdtlich fort, das Uebel nahm aber so zu, daß ich zuletzt nur mehr diktiren konnte, schwer nierenleidend und neuerdings durch Erblindung bedroht. Im August 1875 endlich lezten mir großmüthigst Sr. Erzelenz, Ministerpräsident Koloman von Tísa, und Graf Guido von Narácsontsi — der edle Fundator so vieler literarischer wie humanitärer Stiftungen — die Mittel, nach 20 Jahren letzlicher Abwesenheit die unvergeßliche Heimath wiederzusehen — und — der lezte meiner Familie — in vaterländischer Erde ein Grab zu erbekken.

Der Klopung der
Legende
vom „ungarischen
Aret“?

Es war dies das Erhemat im Leben, daß mir von Landsleuten dabeiin
kühliche Hand geboten wurde, nachdem ich 4 Jahre vorher mein
Jugendfreund, der geniale, nun weltberühmte Maurus Jókai — von
dessen Werken ich 31 Bde ins Deutsche überlegte — mir durch Korrespon-
denz für sein politisches Organ nicht unweissentliche Mittel geboten hatte,
mich, noch während ich in der Fremde weilte, zu pflegen. Schließlich sei es
ja nicht verschwiegen, daß ich in jener schweren Periode auch durch den
„Deutschen Schülerverein“, wie durch den ungarischen „magyar irói „ge-
egylet“ einige Unterstützung erhielt.

Endlich dabeiin angelangt, und Quartier als Kranker im Ofner Bruck-
bade nehmend, gab ich alle Hoffnung auf Vinderung meiner Leiden auf. Ich
entsagte also meiner politischen Korrespondenz mit Deutschland, Frankreich
und England, habe auch seitdem nichts mehr aus dem Ungarischen überreicht;
und da der Generaldirektor aller Museen und Bibliotheken des Reichs,
der auch als Schriftsteller so hochverdiente Franz von Pulsky, Sektions-
präsident der Akademie, mich sehr verbindend empfing, so übergab ich die
Laufende von Nummern meines bibliographischen Schatzes dem Ungarischen National-
museum. Ich hegte nicht mehr, selber Nutzen durch Ausarbeitung aus dem
reichen, doch immer noch nicht kompletten Stoffe ziehen zu können.

Jedoch die segensreiche Heilquelle des Ofner Bruckbades — die,
würde sie Mitteleuropa entspringen, längst Weltruf hätte — vollbrachte ihr
Wunder auch an mir. Daß kronische Leiden nicht radikal zu heilen sind,
wird jeder Vernünftige einsehen. Jedoch schon die geringste Vinderung ist
unmöglicher Segen. Bereits im ersten Halbjahre fühlte ich mich wieder arbeits-
fähig, und der Magistrat meiner Vaterstadt Budapest war so großmüthig,
mir von da ab freie Behmung und Padegebrauch zu gewähren. Also ich be-
gann schon zu Anfang 1876 wieder regelmäßig zu arbeiten, mich neuerdings
um unsere Literaturinteressen zu kümmern. [...]

Aus: K.M.Kertbeny, "Persönliches Schlußwort" in:
Bibliografie der ungarischen nationalen
und internationalen Literatur. Band 1: Ungarn
betreffende deutsche Erstlings-Drucke 1454-1600.
Mitgetheilt von K.M.Kertbeny. Leipzig und Budapest
1880, S. CLV, CLVII, CLIX.

Ein PORTRÄTFOTO Kertbenys

Von den fünf bisher aufgefundenen Kertbeny-Porträts ist dieses hier das späteste. Es wird in der Kertbeny-Sammlung der Ungarischen Nationalbibliothek in Budapest aufbewahrt und zeigt Kertbeny im Jahre 1878 etwa im 54. Lebensjahr. Zwei frühere Porträts aus den Jahren 1856 und 1865 veröffentlichte das "Journal of Homosexuality" (Vol.12 No.1,1985,S.25&26) und ein weiteres undatiertes erschien in dem Katalog "Eldorado"(Berlin 1984, S.11).

Vermutlich gibt es noch zahlreiche andere Porträts, etwa das mehrfach erwähnte, das Wilhelm von Kaulbach von Kertbeny gezeichnet hat, und es scheint eine besondere Leidenschaft Kertbenys gewesen zu sein, sich porträtieren zu lassen.

Hinzu kam die Lust am Sammeln der Bilder anderer Männer, Wurzbach erwähnt Kertbenys Sammlung von "6000 Porträte im Visitenkartenformat"(S.29 in diesem Heft), und M.Hundt teilt in seiner Biografie des Hannoveraner Arztes Louis Kugelmann (Berlin 1974) mit, daß Kertbeny in Berlin Porträtfotos von Karl Marx verkauft

habe, um so für die Verbreitung seines nur schwer zu verkaufenden Buches "Das Kapital" Reklame zu machen. Kertbeny versuchte auch einen Artikel mit Foto von Marx zum gleichen Zweck in der "Gartenlaube" unterzubringen, was aber mißlang. Marx hatte ihm zu diesem Zweck sein Bild und seine Lebensbeschreibung zu Verfügung gestellt. Vielleicht war es die Enttäuschung über dieses Mißlingen, die Marx' Sympathie für Kertbeny in Verachtung umschlagen ließ.

Am 26.10.1868 schrieb Marx an Kugelmann: "Was den Kertbeny betrifft, so ist er ein wichtigtuender, konfuser, zudringlicher literarischer Bummler, und je weniger man mit ihm zu schaffen hat desto besser." (MEW 32,S.573).



WILHELM VON GLOEDEN UND DIE VORSTELLUNG DER SCHÖNHEIT

IN DER KAISERZEIT

Geoffrey J. Giles

University of Florida

Wenn man den Namen Gloedens hört, denkt man meist an nackte, sizilianische Jungen. Es waren zwar viele solcher Aufnahmen in der Foto-Ausstellung "Wilhelm von Gloeden-Sehnsucht nach Arkadien" zu sehen, die dieses Jahr im Münchener Stadtmuseum (und anschließend in Frankfurt) gezeigt war. Die Bedeutung der Ausstellung lag aber darin, daß sie einen Überblick auf das Gesamtwerk Gloedens gab und sein künstlerisches Schaffen in einen breiten Zeitkontext setzte.

Wilhelm von Gloeden wanderte mit 21 Jahren im Jahre 1877 nach Sizilien aus, um sein Tuberkuloseleiden auszuheilen. Er blieb dort mit Ausnahme der vier Jahre des Ersten Weltkrieges bis zu seinem Tode 1931 in dem abgelegenen, zunächst nur mit einem Maultierpfad erreichbaren Ort Taormina wohnen. Allmählich wurde er durch seine Aufnahmen sehr bekannt, sodaß nicht nur Oscar Wilde und Marcel Proust, Christian Allers oder Alfred Krupp ihn besuchten. In seinem Atelier, das sogar im Baedeker erwähnt wurde, suchten ihn auch die amerikanischen Magnaten Vanderbilt und Morgan sowie der deutsche Industrielle Stinnes auf. König Edward VII kam persönlich vorbei, um seine Bilder zu kaufen. Der deutsche Kronprinz August, Sarah Bernhardt, Alexander Graham Bell - sie alle trugen sich im Gästebuch des schwulen Photographen ein, kauften einige Aufnahmen als Souvenirs und liessen sich auch manchmal ablichten.

Was war der Reiz von Gloedens Welt? Sie bot seinen meist sehr wohlhabenden Gästen einen Blick in eine einfachere Welt der Vergangenheit dar: eine Welt weit von den schmutzigen Städten der

modernen Industrie, weit von den beunruhigenden Tendenzen der Sozialdemokratie: ein idealisiertes Arkadien. Eine unheimliche Armut blickt uns aus Gloedens Bildern vom sizilianischen Dorfleben an, aber da ist auch eine pure, nicht zu übersehende Schönheit in den jugendlichen Gesichtern vorhanden. Ein einfaches, aber friedliches Leben, von dem Gäste wie Monsieur Rothschild nur träumen konnten. Ja, es war dies der Stoff der Träume, wogegen die Großstadt den Inbegriff des Häßlichen symbolisierte. Heute kommt es uns geradz obszön vor, daß man damals beim Anblick dieser barfüßigen Kinder und Jugendlichen in ihren zerfetzten Kleidern gesagt hat: "Bleibt nur so! Ihr habt doch ein schönes, unkompliziertes Leben und wißt nicht, wie glücklich ihr seid." Ja, das wußten sie bestimmt nicht!

Hat nun Wilhelm von Gloeden diese jungen Sizilianer wirklich so vortrefflich fotografiert? Ist das wirklich eine große künstlerische Leistung oder nur wilhelminische Pornographie? Beim Durchschauen des ausgezeichneten Katalogs (Ulrich Pohlmann, "Wilhelm von Gloeden - Sehnsucht nach Arkadien", Dirk Nishen Verlag: Berlin, 1987, 159 S., DM33,-) scheint es mir, daß die Landschaftsaufnahmen Gloedens die allerbesten sind. Da ist ein Bild von einer Landschaft bei Augusta auf Sizilien, wo alles von der Komposition her wirklich stimmt: drei Knaben um einen den Vordergrund beherrschenden, wunderschönen, alten Olivenbaum versammelt, im Mittelgrund das Dorf an der Küste, im Hintergrund das beeindruckende Profil des Vesuvs. Unmöglich, das nur in Worten zu beschreiben: aber wie sich diese Elemente zusammenpassen, da könnte man wirklich nichts, auch nicht das Geringste, verbessern. Sobald aber Leute zum wichtigsten Bestandteil eines Bildes werden, wirkt das meist nicht so gelungen. Die Bilder des Taorminischen Dorflebens wirken oft zu

gestellt. Vielleicht ist das damit zu entschuldigen, daß um 1890 eine flüchtige Geste nicht so blitzschnell wie mit der heutigen Fototechnik festgehalten werden konnte. Die Leute mußten für einige Sekunden stillstehen, bis der Photograph seine Vorbereitungen getroffen hatte. Aber nein - und hier ist der Vergleich mit anderen Zeitgenossen, den die Ausstellung erlaubt, besonders aufschlußreich - , es gibt Aufnahmen von Francesco Paolo Michetti, die Wasser- oder Steinträgerinnen im Gehen auf eine sehr viel natürlichere Weise darstellen, als dies bei Gloeden geschieht. Auch er liebte das Motiv der Wasserträgerin.

Irgendwie merkt man, daß sich die Modelle nicht ganz wohl fühlen. Am deutlichsten wird das bei nackten Jungen. Der Verfasser des Katalogs meint, daß die Nacktheit für diese Sizilianer nichts Außergewöhnliches sei. Dennoch sieht man deutlich, daß es Gloeden oft nicht gelungen ist, seine entkleideten Modelle zu einer derartigen Entspannung zu bringen, daß sie zu ganz natürlichen Posen fähig waren. Selbstverständlich war es nicht allzusehr bequem, auf spitzen Steinen und Felsen nackt zu stehen bzw. sitzen! Vielleicht ist es ihnen nur peinlich, daß sie mit Blumen und Kränzen in den Haaren herumstehen müssen. Dies wirkt nun - man muß es sagen - echt blöd! Warum hat Gloeden die Jungen so fotografiert? Es gibt einige wenige einfache Aktaufnahmen, wo sie ganz nackt abgebildet sind, aber meistens tragen sie einen Kranz, eine Flöte, sehr oft Blumen, manchmal eine nicht sehr viel verbergende Toga. Es war zu dieser Zeit schwierig, offen pornographische Fotos zu verkaufen. Es kann m.E. kein Zweifel bestehen, daß diese Bilder für Gloeden selbst und für viele seiner Käufer wirklich einen pornographischen Reiz besaßen. Das antike Zubehör sollte sie in das Reich der Kunst erheben. Und die Wahl

von Jungen als Modellen sollte das Erotische mehr als das Sexuelle in den Vordergrund treten lassen. Die Präpubertären waren eindeutig frei von sexuellen Wünschen, aber die antike Landschaft und die klassischen Posen sollten auch bei den Teenagern eine einfache, pure Welt der "reinen" Erotik - weit weg von der bedrückenden reichsdeutschen Realität, von der Welt des 19. Jahrhunderts - hervorrufen. Vielleicht deswegen fanden viele Deutsche seine Bilder so begehrenswert. Heute müssen wir uns schon ein bisschen anstrengen, uns in eine Welt hineinzudenken, in der ein fünfzehnjähriger Junge mit Mädchenperücke und Rosen in den Haaren nicht als doof, sondern als schön empfunden wurde. Aber vielleicht ist das nur Geschmackssache?

Auf jeden Fall überlebte der Gloedensche Geschmack kaum die Jahrhundertwende. Nach der Jahrhundertwende waren androgyne Jungen nicht so sehr gefragt; der kräftige, athletische Übermensch wurde zum Vorbild. Das geschah z.T. als defensive Reaktion gegen das langsame Aufkommen der Frau in der bisher ausschließlich männlich geprägten Gesellschaft und Arbeitswelt. Tempora mutantur. Und deswegen ist dieser Rückblick auf das Oeuvre Gloedens sehr aufschlußreich, weil es uns hilft, eine bestimmte Ecke einer vergangenen und doch nicht völlig fremden Welt besser zu verstehen. Eine Welt der Metapher, der Phantasie, des Ideals, die helfen sollten, die Unterdrückung der eigenen Sexualität zu überwinden. Es kann sein, daß man diese Bilder aus dem von den Faschisten überwiegend zerstörten Nachlaß Gloedens nicht für den Höhepunkt der photographischen Kunst halten mag. Trotzdem beleuchten sie ein wichtiges Kapitel in der Geschichte der Mentalitäten, das sich mit der Repression des Individuums befaßt.